



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der **Radio Event GmbH** (FN 205120y beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 sowie § 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile der Stadt Wien, soweit diese durch die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik, Blasmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites Musikformat gesendet, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden. Zudem wird internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm ergänzen.

Das Programm zeichnet sich durch einen hohen Wortanteil aus, wobei umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet berichtet wird. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 40 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 20 %. Im Programm werden lokale Nachrichten sowie internationale und nationale Nachrichten Eingang finden. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm wird die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik berücksichtigen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung von traditionellen Werten in Wien leisten. Einzelne Sendereien sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und

gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

2. Der **Radio Event GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 2. genannten Übertragungskapazität (Beilage 1) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **ROCK ANTENNE GmbH** (FN 481371z beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.709/20-001, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.05.2019 beantragte die Radio Event GmbH bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgten Gebiet.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 25.06.2019 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde für den 16.09.2019 um 13:00 Uhr festgelegt.

Am 06.09.2019 langte die Aufrechterhaltung des Antrags der Radio Event GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgten Gebiet ein. Am 13.09.2019 langte der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH und am 16.09.2019 langten die Anträge der Livetunes Network GmbH und der funkhaus.io GmbH jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgten Gebiet ein.

Mit den Schreiben vom 08.10.2019 forderte die KommAustria die Radio Event GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH, die Livetunes Network GmbH sowie die funkhaus.io GmbH jeweils gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Angaben binnen zwei Wochen auf.

Ebenfalls mit Schreiben vom 08.10.2019 ersuchte die KommAustria die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe einer Hörfunkzulassung in dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgten Gebiet binnen vier Wochen.

Am 10.10.2019 wurde die Abteilung Frequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung der von den Antragstellern eingebrachten technischen Konzepte beauftragt. Am 29.10.2019 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das frequenztechnische Gutachten.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 hat die funkhaus.io GmbH ihren verfahrensgegenständlichen Antrag wieder zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 kam die Radio Event GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben nach.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 kam die ROCK ANTENNE GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben nach.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 kam die Livetunes Network GmbH der an sie gerichteten Aufforderung zur Ergänzung der Angaben nach.

Den Antragstellern wurden im Rahmen der Akteneinsicht die Anträge sowie die jeweiligen Ergänzungsschreiben in Kopie übermittelt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.11.2019 wurde den Antragstellern das frequenztechnische Gutachten übermittelt und diesen zugleich die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu binnen zwei Wochen eingeräumt.

Am 27.11.2019 langte eine weitere Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH ein. Am 06.12.2019 langte eine weitere Stellungnahme der Radio Event GmbH ein. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern wechselseitig übermittelt.

Mit am 17.12.2019 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben nahm die Wiener Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung. Die Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 19.12.2019 übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 langte eine weitere Stellungnahme der ROCK ANTENNE GmbH ein, die den Antragstellern übermittelt wurde.

Mit den Schreiben vom 30.01.2020 und vom 04.02.2020 brachte die Livetunes Network GmbH ergänzende Schriftsätze ein.

Mit zwei am 05.02.2020 bei der KommAustria eingelangten Schreiben nahm die Radio Event GmbH ergänzend Stellung. Die Stellungnahmen wurden den Antragstellern jeweils wechselseitig übermittelt.

Am 11.02.2020 brachte die ROCK ANTENNE GmbH eine Replik zur Äußerung der Livetunes Network GmbH ein, welche den anderen Antragsstellern übermittelt wurde.

Des Weiteren langten bei der KommAustria Stellungnahmen samt Beilagen der Livetunes Network GmbH mit 19.02.2020 und 15.04.2020, der ROCK ANTENNE GmbH mit 25.02.2020 sowie der Radio Event GmbH vom 29.04.2020 ein. Sämtliche Stellungnahmen und Beilagen wurden den Antragstellern wechselseitig übermittelt.

Darüber hinaus langten keine Stellungnahmen mehr ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beantragte Übertragungskapazität**

Das von der aufgrund des Antrags der Radio Event GmbH ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgte Gebiet umfasst Teile des Stadtgebietes von Wien.

Konkret können die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 vollständig sowie die Gemeindebezirke 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20 und 23 teilweise versorgt werden.

Gemäß der ITU-R Recommendation 412 ist, da es sich bei dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet um das Stadtgebiet von Wien handelt, für die Versorgung grundsätzlich eine Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m nötig. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können so ca. 1.000.000 Personen mit einer Mindestfeldstärke von 74 dB $\mu$ V/m versorgt werden.

Für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen. Dieses deckt den beantragten Sender „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann somit für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

## **2.2. In dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter**

In dem durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgten Gebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten zur Gänze empfangbar:

### KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### Radio Austria (Radio Austria GmbH):

Das Programm der ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Das Programm ist montags bis freitags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei

ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich. Der Schwerpunkt liegt auf den Musikrichtungen Modern Rhythmic Pop, R'n'B, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige zweiminütige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf die regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens und nachmittags halbstündlich gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort:Musik).

Radio Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:30 Uhr eine eigene Programlleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstalter im Großraum Wien sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Stephansdom. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierter oder unterrepräsentierter Gruppen), Kunst und Kultur (mit Schwerpunktprogrammen zu verschiedenen Veranstaltungen sowie Musik mit zahlreichen Spezialitäten bis hin zu experimentellen Formen), Jugend (unter Einbeziehung von Jugendlichen als aktive Produzenten), Frauen (mit dem Ziel der Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Frauen und Medien sowie der Sensibilisierung der Hörerinnen und Hörer in der Diskussion um die Gleichstellung von Frauen) sowie kulturelle Vielfalt (mit einem starken multikulturellen und mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen). Weiters werden in Zusammenarbeit der Info- und Politikredaktionen Freier Medien in Österreich und Deutschland zweimal täglich Kurznachrichtensendungen ausgestrahlt und erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen

und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90%.

#### 98,3 Superfly (Superfly Radio GmbH):

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, sollen Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten sollen, aus folgenden Bereichen gesendet werden: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

#### Radio Arabella Wien 92,9 (Radio Arabella GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes, durchmoderiertes 24-Stunden-Vollprogramm, das vor allem auf die Zielgruppe der 30- bis 59-Jährigen ausgerichtet ist. Das Musikprogramm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Der Wortanteil beträgt rund 30 % und deckt alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in allen 23 Bezirken der Stadt Wien und deren Umgebung, aber auch überregionale Themen bei Relevanz für das Sendegebiet, ab. Zu jeder vollen Stunde werden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Weltnachrichten und montags bis freitags von 05:30 bis 18:30 Uhr sowie an Wochenenden von 06:30 bis 12:30 Uhr jeweils zur halben Stunde Lokalnachrichten gesendet. Wesentlicher Bestandteil des Wortprogramms sind darüber hinaus Serviceinhalte, insbesondere die regionalen Wetter- und Verkehrsservices.

#### Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.):

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes, außerhalb der Nachtstunden (zwischen 05:50 und 22:00 Uhr) überwiegend live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Wortprogramm enthält außerhalb der Nachtstunden stündliche Nachrichten mit globalen, nationalen, regionalen (auf das Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland bezogenen) und fallweise auch lokalen Inhalten, vor allem in der Morgenschiene und während der „Drive-Time“ starke Service-Anteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen), sowie anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung, insbesondere zu jenen Themen, die die

Hörerinnen und Hörer aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland beschäftigen. Dabei werden u.a. die Felder Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport, Medien, Wissenschaft und Technik, Umwelt und Natur sowie Lifestyle abgedeckt. Das Musikformat entspricht einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten. Das Verhältnis von Wort- und Musikanteil beträgt außerhalb der Nachtstunden, unter Einbeziehung von Werbung und Produktionselementen, etwa 25:75.

Das durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ versorgte Gebiet wird durch folgende Privatradoveranstalter teilweise versorgt:

Mein Kinderradio (Mein Kinderradio Ltd):

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezenste, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Radio Maria Wien (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung):

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern geliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein



Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

#### Welle 1 Wien (WELLE SALZBURG GmbH):

Mit – nicht rechtskräftigem – Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist anhängig.

Das bewilligte Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen.

Internationale und nationale Nachrichten sollen jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten sollen mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich sollen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien erfolgen.

## **2.3. Zu den Antragstellern**

### **2.3.1. Radio Event GmbH**

#### **2.3.1.1. Antrag**

Der Antrag der Radio Event GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“.

#### **2.3.1.2. Struktur und Beteiligungen**

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Alleingesellschafterin der Radio Event GmbH ist die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 150.000,-.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren Ing.

Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche auch zu je 50 % an der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH beteiligt sind. Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist zu 80 % an der T-ROCK GmbH, einer zu 436695z beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck, beteiligt. 20 % der Anteile an der T-ROCK GmbH werden vom österreichischen Staatsbürger Ing. Günther Berghofer gehalten. Die T-ROCK GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“.

Die Radio Event selbst ist zudem mit einem Anteil von 20 % an der U1 Tirol Medien GmbH, einer zu 161909b beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck, beteiligt. Die weitere Beteiligungsstruktur der U1 Tirol Medien GmbH stellt sich wie folgt dar:

- Ing. Günther Berghofer (Anteil: 53,195 %)
- Moser Holding Beteiligung GmbH (Anteil: 20 %)
- Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. (Anteil: 5,2 %)
- Ing. Franz Wallner (Anteil: 0,6852 %)
- Richard Rieder Privatstiftung (Anteil: 0,5448 %)
- Bruno Holzknecht (Anteil: 0,375 %)

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“.

### **2.3.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Antragstellerin verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Radio Event GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.11.2015, KOA 4.433/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Teins“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) für die Dauer von zehn Jahren.

Diese Zulassung wurde seitens der Radio Event GmbH mit Schreiben vom 12.07.2018 zurückgelegt.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Radio Event GmbH in der Vergangenheit wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2011, KOA 1.101/11-069, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Olympischen Jugendwinterspiele 2012 in Innsbruck und Seefeld“ für den Zeitraum vom 02.01.2012 bis 29.01.2012 unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,1 MHz“ und „INZING 2 (Stigleith) 101,1 MHz“ erteilt.

Weiters veranstaltet die Radio Event GmbH seit vielen Jahren Internetradio.

#### **2.3.1.4. Geplantes Programm**

Das von der Radio Event GmbH geplante Programm ist ein für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager. Es soll ein für das Versorgungsgebiet Wien einzigartiges volkstümliches Musikformat mit dem Programmnamen „VM Radio“ (Volksmusik Radio) geschaffen werden.

Aufgrund des Erfolgs von Veranstaltungen mit volkstümlichen Hintergrund, gerade auch in Wien, sowie hohen Verkaufszahlen an Tonträgern mit volkstümlicher Musik ist geplant, als einziges Musikprogramm ein Format unter Miteinbeziehung von Blasmusik sowie von echter Volksmusik zu schaffen. Schon durch den Sendernamen „VM Radio“ kommt zum Ausdruck, in welche Richtung die Berichterstattung sowie das musikalische Angebot erfolgen soll und welche Inhalte die Hörer erwarten können.

Das von der Radio Event GmbH angestrebte Format erlaubt innerhalb des Begriffes „Volks- und volkstümliche Musik“ sowie „volkstümlichen Schlager“ ein breites Musikformat, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden wird. Das Programm wird auch Musik jener Stilrichtungen senden, die von Interpreten aus dem Sendegebiet produziert und aufgeführt werden.

Ein Musikformat mit Schwerpunkt bodenständige Musik aus Österreich erlaubt es auch Musik aus anderen Ländern und Kulturen miteinzubeziehen und so die kulturellen Verbindungen zur restlichen Welt zu vertiefen. So ist laut Antragsvorbringen auch geplant, das Musikprogramm mit internationaler Volksmusik (Folk, Country usw.) zu ergänzen.

Im Wortprogramm sind im Rahmen des Programms in Wien auch die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen, geplant. Dadurch wird einerseits den Hörern die Möglichkeit geboten, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen und andererseits wird einer breiten Schicht an Werbetreibenden eine neue Werbeschiene über diese Veranstaltungen ermöglicht.

Wiewohl die Zielgruppe des Programms bei 35+ liegt, soll das Programm in Wien verstärkt auch junge Menschen ansprechen. So sollen in den Sendungen auch speziell Inhalte für junges Publikum gestaltet werden. In den Sendungen sollen auch touristischen Gästen Wiener Traditionen und Kultur präsentiert werden.

So soll auch im Wortprogramm in großem Umfang auf das Leben im Versorgungsgebiet Bezug genommen werden. Es soll umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet berichtet werden.

Das Programm soll etwa die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik berücksichtigen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur vieldiskutierten und wichtigen Erhaltung von traditionellen Werten in Wien leisten. Es ist auch geplant, einzelne Sendereihen im Dialekt zu moderieren. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen). Weiters wird auch von Events in der Region berichtet, wie etwa vom Trachtenumzug, von sportlichen Events oder vom Christkindlmarkt.

Weiters ist geplant, zum einen Österreich- und Weltnachrichten zu senden. Diese sollen bei einem der bestehenden österreichischen Veranstalter bezogen werden. Vertragliche Vereinbarungen sind diesbezüglich allerdings noch nicht getroffen worden. Die lokalen Nachrichten aus Wien werden zur Gänze eigengestaltet, insofern sind dahingehend keine Programmübernahmen geplant.

Im Bereich szenebbezogener Berichterstattung ist geplant, mit anderen Radioveranstaltern mit derselben Zielgruppe entsprechende Inhalte auszutauschen (etwa mit der U1 Tirol Medien GmbH, der Radio Grün Weiß GmbH oder der Radio Osttirol GesmbH). Dies soll etwa im Bereich Interviews bzw. Berichte über Musiker, Veranstaltungen und Brauchtum erfolgen.

Das Programm von „VM Radio“ ist den Hörgewohnheiten der geplanten Zielgruppe im Versorgungsgebiet Wien entsprechend logisch und einfach sowie nach einem über den Tagesverlauf wiederkehrenden Schema aufgebaut. Nachrichten finden immer zur vollen Stunde statt, Werbung findet in den moderierten Flächen jeweils um 20 Minuten und 40 Minuten nach der vollen Stunde statt. In den unmoderierten Flächen findet Werbung jeweils um 15 Minuten, 30 Minuten sowie 45 Minuten nach der vollen Stunde statt. Pro Sendestunde sind zwei bis drei gestaltete Beiträge bzw. Interviews geplant. Der Wortanteil inklusive der Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 40 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 20 %.

Folgende Sendungen sind nach Antragsvorbringen im Rahmen des Programms geplant:

06:00 bis 09:00 – „Auf geht’s“

Eine moderierte, unterhaltsame Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen im Versorgungsgebiet. Veranstaltungshinweise, Wetter, Verkehrsmeldungen und Vorausschau auf den Tag und den Abend bilden den Sendungsschwerpunkt.

09:00 bis 12:00 – „VM Zeit“

Eine moderierte Musikfläche, in der Radiohörer die Möglichkeit haben, sich ihre Lieblingsmusik zu wünschen (formatkonform). Dazu kommen Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse vom Vortag sowie Veranstaltungsvorschau, Themen zu Gesundheit, Hobby und das tägliche, moderierte Kochrezept.

12:00 bis 13:00 – „Landein Landaus“

Eine moderierte Mittagssendung mit flotter Musik und vorproduzierten Beiträgen zum Tagesgeschehen (hier finden alle Informationen Platz).

13:00 bis 16:00 „Aufspielt“

Eine moderierte Musikfläche mit starkem Bezug zu authentischer Musik (Blasmusik, Hausmusik, Volksmusik, Folklore). Dazu kommen Beiträge mit Musikern und Vertretern des lokalen Brauchtums, welche dazu beitragen, den Hörern Brauchtum und Tradition in Erinnerung zu rufen und näher zu bringen.

16:00 bis 18:00 – „Feierabend“

Eine moderierte Sendung mit Gästen und viel Information zum Tages- und Abendgeschehen sowie Verkehrsmeldungen. In dieser klassischen „Drivetime“ sind Veranstaltungshinweise und Beiträge ebenso geplant, wie auch Vorstellungen junger Nachwuchskünstler und Vereinen und Institutionen. Es werden Themen zu Mensch und Tier aufbereitet sowie Themen zu Hobby und Beruf.

18:00 bis 20:00 – „Wunschhotline“ (Musikwünsche der „VM Radio“-Hörer werden erfüllt)

Eine moderierte Sendung für Alle und der Möglichkeit, Grüße und Glückwünsche zu vermitteln sowie Musikwünsche zu tätigen.

20:00 bis 06:00 – „Heimatklänge“

Eine unmoderierte Musikfläche mit Ausstrahlung aufgezeichneter Events, Veranstaltungsnachlesen und mit Beiträgen über Musiker, Portraits usw.

In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr sind jeweils stündlich Nachrichten geplant, deren lokale Inhalte zu 100 % eigengestaltet werden und in Kurzform auch dem überregionalen Geschehen gewidmet sind. Den Kern der stündlichen Nachrichten bilden lokale Meldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik. Lediglich hinsichtlich der bundesweiten und weltaktuellen Meldungen und Nachrichten wird die Antragstellerin mit der bestehenden Radioszene kooperieren. Ein zuverlässiges Verkehrsservice wird mit Einbeziehung der autofahrenden Hörer von „VM Radio“ und den im Sendegebiet ansässigen Fahrschulen aufgebaut.

Die Radio Event GmbH hat ein Redaktionsstatut vorgelegt.

### **2.3.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Die Radio Event GmbH verfügt über eine umfangreiche, fachliche Qualifikation zur Herstellung und Verbreitung von Radioprogrammen. Die Radio Event GmbH verweist dabei auf mehrere Radioveranstaltungen, welche seit Einführung des privaten Radios in Österreich durchgeführt wurden. Beispielsweise verweist die Radio Event GmbH auf folgende Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk: „WM Radio“ (anlässlich der Schiweltmeisterschaft in St. Anton), „Radio Christkindl“ (Liveradio vom Christkindlmarkt in Innsbruck), „Fußballradio“ (Liveübertragung und Nachberichterstattung von Bundesligaspielen), „Game Radio“ (anlässlich der olympischen Jugendspiele in Innsbruck). Zudem verweist die Radio Event GmbH auf die bisherige Erfahrung mit der Veranstaltung des Fernsehprogramms „Teins“ sowie der Veranstaltung von Internetradio.

Die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair verfügen über eine langjährige Radioerfahrung.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt, wo er den Radiosender „U1 Tirol“ ins Leben gerufen hat. Ing. Heiseler war in seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer, als auch für die Durchführung verantwortlich. Ing. Dietmar Heiseler verfügt insgesamt über mehr als 35 Jahre Radioerfahrung.

In fast 20 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft hat Hansjörg Kirchmair zahlreiche technische Planungen getätigt. Seine radioprogrammlichen Kenntnisse hat Hansjörg Kirchmair durch den Gesellschafterstand an der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des

Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben. Von diesen zwei Personen wurde auch das Fernsehprogramm „Teins“ ins Leben gerufen.

Um die fachliche Befähigung ausreichend zu gewährleisten, bedient sich die Radio Event GmbH neben den beiden Geschäftsführern der Erfahrung weiterer Mitarbeiter sowie namhafter und langjährig in der Radioszene tätiger Partner. Der angestellte Mitarbeiter der Radio Event GmbH, Bernhard Budik, verfügt über langjährige Erfahrung im Verkauf/Marketing. Er war über einen Zeitraum von fast 17 Jahren im Privatrado im Verkauf und Marketing tätig. Bernhard Budik wird das Vertriebskonzept inklusive der Bestimmung der Werbetarife erstellen, selbst im Vertrieb tätig sein und die Verkaufsmitarbeiter schulen.

Für die Moderation sowie die redaktionellen Tätigkeiten und Beitragsgestaltung haben der Radio Event GmbH bereits Susanne Parth (Moderatorin und Musikerin) sowie Helmut Werth (langjähriger Radiomoderator) zugesagt. Die beiden Moderatoren waren zuletzt auch für die Eventradioveranstaltung der Radio Event GmbH „Game Radio“ erfolgreich tätig. Für die Moderation der Sendungen mit starkem musikalischen Bezug zur Blasmusik und Hausmusik sowie die Beitragsgestaltung hat die Radio Event GmbH bereits die Zusage eines in dieser Szene bekannten Moderators vorliegen.

Insgesamt werden für die Umsetzung des geplanten Programmschemas neben den beiden radioerfahrenen Geschäftsführer drei Moderatoren, zwei redaktionelle Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter für Marketing und Veranstaltungsauftritte und eine Sekretariatskraft eingestellt. Der Verkauf von Werbezeiten erfolgt durch einen Vertriebsmitarbeiter sowie den Marketingmitarbeiter und das Sekretariat.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund der Ausschreibung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes über eine Zusage zur Nutzung der technischen Struktur (Sendeanlage) zur Verbreitung des Programms „VM Radio“ über die gegenständliche Übertragungskapazität sowie über eine Vorvereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten zur Errichtung der Studioräumlichkeiten in Wien.

#### **2.3.1.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio Event GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Die Radio Event GmbH hat dabei einen auf vier Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem zweiten Geschäftsjahr.

Die Wirtschaftlichkeitsprognose stützt sich einerseits stark auf die Tatsache, dass durch das geplante Programmformat spezielle Wirtschaftsbereiche und Betriebe angesprochen werden können und andererseits auf den Umstand, dass durch das Vorhandensein von Ressourcen im Bereich Technik keine und im Bereich Personal eine geringere Kostenbelastung entsteht.

Die Radio Event GmbH hat aufgrund getätigter Vorleistungen im Bereich Studioteknik, Sendertechnik und Musikpaket die Möglichkeit, den Sendebetrieb mit sehr geringen Anfangsinvestments zu starten. Damit wird „VM Radio“ auch wirtschaftlich in der Lage sein, einen langfristigen und den privatradiorechtlichen Bestimmungen entsprechenden Sendebetrieb zu gewährleisten. Die Radio Event GmbH geht von Anlaufkosten in der Höhe von lediglich EUR 17.000,- aus.

Im Bereich der Gesamtkosten für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien geht die Radio Event GmbH im ersten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 239.000,- und im vierten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 277.000,- aus. Dabei wird aufgrund von Indexanpassungen sowie höherer Vertriebskosten aufgrund höherer Vertriebserträge mit einer Kostensteigerung von 5 % pro Jahr gerechnet. Die größten Posten der Kosten sind für das Personal vorgesehen, welche im ersten Betriebsjahr mit EUR 138.700,- angesetzt werden.

Bei den Erträgen rechnet die Radio Event GmbH mit Einnahmen in der Höhe von EUR 205.000,- im ersten Betriebsjahr, welche auf EUR 340.000,- im vierten Betriebsjahr steigen sollen. Die höchsten Erlöse sollen mit dem lokalen Verkauf lukriert werden, welche im ersten Geschäftsjahr EUR 140.000,- und im vierten Geschäftsjahr EUR 220.000 betragen sollen. Hinzu kommt die überregionale Vermarktung (RMS), deren Erlöse im ersten Geschäftsjahr mit EUR 40.000,- und im vierten Geschäftsjahr mit EUR 85.000,- angesetzt werden. Weiters wird mit Einnahmen aus Veranstaltungen kalkuliert (EUR 25.000,- im ersten und EUR 35.000,- im vierten Geschäftsjahr). Darunter sind Einnahmen durch die Abhaltung und Übertragung von formatkonformen Veranstaltungen zu verstehen. Dies sind z.B. Folkloreveranstaltungen, klassische Frühschoppen und Konzerte.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Einnahmen geht die Radio Event GmbH unter Anwendung einer vorsichtigen Prognose und aufgrund der derzeit bestehenden Situation sowie zahlreicher Befragungen innerhalb der in Frage kommenden Werbezzielgruppe davon aus, dass zumindest 10 % der jetzt am Werbemarkt teilnehmenden Wirtschaftstreibenden künftig auf „VM Radio“ werben werden; dies in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 300,- bis EUR 500,- pro Monat. Weitere 25 % werden in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 100,- bis EUR 300,- bei „VM Radio“ werben. Dies lässt realistisch einen Werbeertrag von zumindest EUR 140.000,- bereits in den ersten zwölf Monaten ab Sendestart erwarten. „VM Radio“ wird mit einem marktorientierten Sekundenpreis von EUR 0,55 im ersten Jahr starten.

Ebenso verfügt die Radio Event GmbH über das Nutzungsrecht der im Eigentum der Muttergesellschaft befindlichen Sendeanlagen. Das komplette Musikpaket steht bereits zur Verfügung und wird von lokalen Produktionsfirmen unentgeltlich ergänzt.

Die Radio Event GmbH verfügt zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes neben ihrem Eigenkapital auch über die verbindliche Zusage der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH über die Bereitstellung eines Startkapitals von EUR 200.000,-. Dieser Betrag wird der Radio Event GmbH ab Sendestart uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Ferner haben die Geschäftsführer Ing. Dietmar Heiseler sowie Hansjörg Kirchmair die Erklärung abgegeben, bei Zuteilung der Lizenz eine weitere Hafteinlage in der Höhe von jeweils EUR 30.000,- zu leisten. Dadurch stehen - auch kurzfristig - EUR 260.000,- bereit. Die Radio Event GmbH verfügt auf Grund ihrer vorangegangenen Aktivitäten bereits über die komplette Infrastruktur (Sendestudio, Sendeanlagen, Aufnahmegeräte) zur Verbreitung eines Radioprogrammes, weswegen in diesem Bereich keinerlei Investitionen getätigt werden müssen. Dadurch steht das bereitgestellte Kapital so gut wie zur Gänze dem Programm- und Radiobetrieb zur Verfügung.

#### **2.3.1.7. Technisches Konzept**

Das von der Radio Event GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die oben genannten bestehenden Versorgungsgebiete der T-ROCK GmbH und der U1 Tirol Medien GmbH weisen im Verhältnis zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keine Überschneidungen auf.

## **2.3.2. Livetunes Network GmbH**

### **2.3.2.1. Antrag**

Der Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“.

### **2.3.2.2. Struktur und Beteiligungen**

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH stellt sich wie folgt dar:

Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH.

Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k beim Handelsgericht Wien) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Auch an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Dr. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom



27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Dr. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren.

Weiters ist die medien.io GmbH Alleineigentümerin der funkhaus.io GmbH, einer zu FN 447012x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die funkhaus.io GmbH ist ihrerseits mit 91,54 % der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH, eine zu FN 160418i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, ist aufgrund des Bescheides vom 05.05.2016, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

Über das Vermögen der Lokalradio Innsbruck GmbH wurde vom Handelsgericht Wien am 16.10.2019 zur GZ 5 S 144/19i das Konkursverfahren eröffnet. Der Radiobetrieb ist eingestellt.

Die funkhaus.io GmbH ist weiters mit einem Anteil von 85 % an der Radio Oberland GmbH beteiligt (die restlichen 15 % werden von Pfeifer Friedrich gehalten). Über das Vermögen der Radio Oberland GmbH wurde vom Handelsgericht Wien am 03.07.2019 zur GZ 4 S 83/19m das Konkursverfahren eröffnet. Die UKW-Zulassung ist durch Einbringung in die bundesweite Zulassung bereits vor Konkurseröffnung erloschen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

### **2.3.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde mit Schreiben vom 22.12.2016 zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.05.2020, KOA 1.101/20-007, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2020“ für den

Zeitraum vom 08.05.2020 bis zum 08.08.2020 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt.

#### **2.3.2.4. Geplantes Programm**

Geplant ist ein von der Livetunes Network GmbH für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm. Das beantragte Format setzt auf eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde und folgt der Idee, mit einem einzigartigen Programmangebot als Gesundheits- und Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. In der Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ finden sich gleichermaßen Frauen und Männer.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften – eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Antragstellerin zugeteilten Versorgungsgebieten – in diversen Kabelnetzen in Österreich, bundesweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones und über Smart TV empfangbar.

Nach dem Antragsvorbringen profitiere der Medienstandort Wien, der sich intensiv der Förderung der Kreativwirtschaft verschrieben habe, enorm von „LoungeFM“. Der Bereich Creative Industries zähle zu einem wirtschaftspolitischen Hoffnungsfeld der österreichischen Wirtschaftspolitik. Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Multimedia, Design, Mode und Musik stehen im Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen des Landes. Ganz im Sinne der Bemühungen Wiens hinsichtlich der Stärkung der Creative Industries stelle „LoungeFM“ durch das angestrebte Format einen logischen Partner für die Musikwirtschaft dar. Die Musik, die mit „LoungeFM“ im Großraum Wien empfangbar sein werde, komme zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen adäquat zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten.

Davon profitiere insbesondere der Standort Wien als zentraler Ort der Musikwirtschaft, wo ein Großteil der Wertschöpfung in Österreich in diesem Bereich generiert werde. Das Programm „LoungeFM“ ist in der Vergangenheit akustischer Begleiter zahlreicher Events in Wien (Sommer im Museumsquartier, Winter im Museumsquartier, Viennale, Wiener Filmball, Eislaufen am Rathausplatz, Silvesterpfad, Sand in the City, Wien Modern oder etwa Vienna City Marathon) gewesen. Hinzu kommen Aktivitäten und Kooperationen mit der Wiener Veranstaltungsszene (z.B. Friday Night Skating, MQ Vienna Fashion Week oder LichtBlicke).

Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Das Programm wird sich aus einem vergleichbaren Musikrepertoire wie in den bisherigen Sendegebieten bedienen, allerdings wird es zu 100 % eigengestaltet sein. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben werde, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie die „Balkan Lounge“ am Sonntag ab 22:00 Uhr. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege gehen bei dem Thema, dass „Musik eine gesundheitlich positive Wirkung“ entfalten könne. Die Antragstellerin arbeite dabei mit der Organisation Healthtunes mit Sitz in Los Angeles zusammen, die vom österreichischen Komponisten Walter Werzowa gegründet worden sei, um ein einzigartiges neues Angebot am Wiener Radiomarkt sicherzustellen. Das Ziel sei dabei, einen

„Transfer“ der passenden Musik im Radioprogramm erstmalig zu ermöglichen. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios sollen die Hörer laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet werden.

Der ruhige Musikfluss von LoungeFM sollte für eine einzigartige Programmfarbe. Dabei setzen die Programmverantwortlichen auf die Kernfunktion von Radio: ein abwechslungsreiches Begleitmedium im Hintergrund, das den Alltag bereichert. Strategische Zielsetzung von „LoungeFM“ ist das Erreichen einer klaren und selbstbewussten Positionierung sowohl gegenüber den „diffusen Mainstream-Hit-Sendern“ als auch anderen Marktbegleitern, „die immer weniger Differenzierungsmerkmale aufweisen“.

„LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 25 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet existiere – nach Vorbringen der Livetunes Network GmbH - vor allem in den innerstädtischen Bezirken die Zielgruppe der beruflich Erfolgreichen, die neben ihrer guten Einkommenssituation vor allem eine individuelle Lebensweise genieße. „LoungeFM“ soll sowohl inhaltlich als auch im Markenauftritt für diese Zielgruppe eine Identifikationsfläche schaffen und gehe in seinen Programmpunkten speziell auf deren Bedürfnisse ein. Ziel ist es, „LoungeFM“ als Hauptstadtradio für die innerstädtischen Bezirke zu positionieren und als ein für das Wiener Publikum angenehm erlebtes Radioprogramm hörbar zu machen.

Das Musikformat setzt auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Das Musikprogramm ist in folgende Kategorien unterteilt: Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), Smooth Jazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms einnehmen. Die Kategorie 2 soll einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen.

Neben einer Einteilung in die genannten Genrekategorien werden diese Titel auch – basierend auf Beat und Rhythmus – in Cluster eingeteilt, die für ihren Einsatz während der Stunde entscheidend sind, u.a. in Easy, Lounge und Tempo bzw. Legenden.

Musik unter dem Label „Lounge“ hat sich in der vergangenen Dekade gewandelt. Von experimentellen langen, loopartigen Musikeppichen hin zu einer harmonischen, kommerzielleren Ausprägung, die den Hörgewohnheiten des popkulturell geprägten Mitteleuropäers näherkommt.

„LoungeFM“ will in seinem Musikprogramm energetisch und beschwingt in den Morgen starten, mit mehr Entspannung untertags und ausgleichend am Abend. Die Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend und in die Nacht trägt. Zur Lounge und „cooldownfeeling“ wird das Musikmanagement insbesondere auf BossaNova-, Ambiente- und EasyListening-Klänge setzen. Im Musikprogramm sollen heimische Kreative auf allen Plattformen präsentiert werden. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen.

Sämtliche Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung

„Der Standard“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

Bei den „Weltnachrichten“ ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B.: Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen oder lokale Volksbefragungen). Weitere Programmelemente sind einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Auch in Zukunft soll „LoungeFM“ ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso werden Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) werden einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten haben.

Das gesprochene Wort begleitend zum Programmfluss kommt in der gegenständlichen Konzeption nur sehr zurückhaltend zum Einsatz. Dabei werden die moderierten Sendeteile aus Qualitäts- und Kostengründen voraufgezeichnet und automatisiert gesendet. Bei entsprechendem wirtschaftlichen Erfolg und redaktionellem Talent ist ein Ausbau der Morgensendung zu einer Live-Moderation vorstellbar.

Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

Das von der Livetunes Network GmbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „*Breakfast Lounge*“ (Montag bis Sonntag 06:00 bis 10:00 Uhr)

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit aktuellen lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Event-Ticker (Veranstaltungshinweise, Wellness- und Fitnessnews), Bewusst-Leben-Tipps, Medien-Empfehlungen zu Musik, Kino und Theater, Online-Surftipps, Lounge Bookmark und der Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„*At work*“ (Montag bis Freitag 10:00 bis 17:00 Uhr)

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die „unentbehrlichen“ Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden. Darüber hinaus verschafft der Medienmonitor Überblick über das Neueste aus der Medienwelt: Meinungen und Kommentare, pointiert zusammengefasst aus Feuilleton und Magazinen wie Weekend, derStandard, Die Presse, Spiegel, u.v.m.

„*Relax*“ (Montag bis Freitag 17:00 bis 20:00 Uhr)

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen, „soften“ Musikfluss aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening, der die Zuhörerinnen und Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt.

Zwischendurch soll über aktuelle Geschehnisse in Wien berichtet werden und darüber, was die Wienerinnen und Wiener gerade bewegt oder „auch wohin sie sich bewegen sollen“. Folgende Rubriken sollen berücksichtigt werden: Verkehrsnachrichten einmal anders (im Mittelpunkt stehen aktuelle Informationen zu Carsharing, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder auch Laufwegen), Grätzel-Check (Events, Konzerte, Ausstellungen aber auch Gemeinschaftsaktionen wie Urban Gardening, Urban Knitting, Bastelaktionen, Workshops, inklusive MQ-Ticker, aktuelle Bezirksnews oder dem Flohmarkt-Reporter), Genuss pur (Vorschläge zur Mittagspause, Restaurant-Guide, Naschmarkt-News, Club-Empfehlungen oder Tipps zum entspannten Wochenende), Wohnen in Wien (tägliche Präsentation einer neuen Traumwohnung), Kinder in Wien (Freizeitangebote für Familien, Kinder und Jugendliche) und das Wetter in Wien.

„Eder Matlounge“ (Freitag Abend)

Der österreichische Vollblutmusiker DJ Karl Möstl präsentiert jede Woche die neueste Musik am elektronischen Sektor. Mit lockerer Hand sollen Techno, Breakbeats, House, Electro, Dub und vieles mehr vermischelt werden. DJ Möstl legt sich nicht auf einen Stil fest, sondern hält seine Musik offen und reagiert auf neue Strömungen.

„Late Lounge“ (Montag bis Sonntag 00:00 bis 06:00 Uhr)

Bei dieser Sendung handelt es sich um eine reine (ruhige) Musikschiene. Gespielt werden insbesondere BossaNova-, Ambient- und EasyListening-Klänge.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen erreicht werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafes in Wien und das „Cafe Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wellness soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Sonntag sollen folgende Sendeleisten ausgestrahlt werden: „Austrian Lounge“ (20:00 bis 21:00 Uhr), „LoungeFM Soundtrack“ (21:00 bis 22:00 Uhr) und „Balkan Lounge“ (22:00 bis 23:00 Uhr). Mit der „Austrian Lounge“ ist eine am heimischen Radiomarkt singuläre Sendestrecke geplant, die sich ausschließlich österreichischen Künstlerinnen und Künstlern widmet und diese präsentiert.

Die Livetunes Network GmbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

### **2.3.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Als Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH sowie Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, der Schallwellen Lounge GmbH und der Lokalradio Innsbruck GmbH. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Schallwellen Lounge GmbH und die Lokalradio Innsbruck GmbH verfügen über Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Livetunes Network GmbH war aufgrund von Zulassungsbescheiden der KommAustria seit 2010 mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk in Wien.

Als Programmdirektor ist Louis Nostitz vorgesehen, welcher nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien ein Praktikum bei Kronehit absolvierte. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela ArdenIn. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Die Leitung der Musikplanung obliegt Harald Gander, welcher bei „LoungeFM“ bereits für Musikplanung & Produktion zuständig ist. Außerdem tourt Harald Gander als DJ Amato jedes Wochenende durch Österreich und Europa.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Als Station Voice im Bereich „On Air“ sowie als Markenbotschafterin von „LoungeFM“ ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen-, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Ebenfalls als Station Voice im Bereich „On Air“ von „LoungeFM“ ist Markus Kästle tätig, der seine professionellen Radioerfahrungen als Moderator bei Gong 96,3 und Star FM als Musikchef und On Air-Designer gemacht hat. Neben seiner Tätigkeit als Station Voice ist Markus Kästle auch für die Musikplanung und das On Air-Design des Senders verantwortlich.

Im Bereich Werbedisposition/Administration soll Regina Erben-Hartig eingesetzt werden. Seit mehr als zwanzig Jahren ist sie als freie Lektorin für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Kunst und Architektur tätig und übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben für Selbständige und Freischaffende. Sie ist seit Oktober 2017 für Radio „LoungeFM“ im Bereich Werbedisposition und Administration tätig.

„LoungeFM“ verfügt bereits über ein „Headquarter“ in Wien.

Die Livetunes Network GmbH hat ihrem Gesellschaftsvertrag folgend einen Programmbeirat bestellt, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und soll durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms fördern und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

### **2.3.2.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Livetunes Network GmbH auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien in der Höhe von EUR 558.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 682.180,- aus.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten, wobei der Großteil der Mitarbeiter als angestellte Mitarbeiter tätig sein wird. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch Handelsvertreter auf Basis eines Fixums und Provisionen. Dies ermöglicht der Livetunes Network GmbH auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung. Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften nutzen.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien, die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 49.800,- im ersten Jahr und EUR 94.100,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 36.300,- steigern.

Die von der Livetunes Network GmbH angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 622.400,- im ersten Jahr basieren auf der Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über Kabel und auf terrestrischem Weg in Wien. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie

Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt. Die Umsatzerlöse steigen im achten Betriebsjahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien auf EUR 1.175.700,-.

Die Livetunes Network GmbH rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 264.000,-, die auf EUR 528.000,- im achten Jahr wachsen sollen sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 237.600,- (im ersten Jahr) und EUR 528.000,- (im achten Jahr).

Auf Grund der bereits in der Vergangenheit erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH von einer Vermarktung durch die RMS vom ersten Tag an auszugehen. Trotz der höheren Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sendestart in Wien (Ausbau der Redaktion und des Vertriebs, verstärkte Marketingleistungen) ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH davon auszugehen, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even für LoungeFM Wien bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen. Um dies zu untermauern, legte die Livetunes Network GmbH eine Bankbestätigung für die medien.io gmbh vor.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000 auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000, -).

Zusätzlich zur lokalen Vermarktung soll nationalen Kunden die Möglichkeit geboten werden, „LoungeFM“ österreichweit im Rahmen einer nationalen Vermarktung zu buchen. Zusätzlich zur Integration im Programm „LoungeFM“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet inkludiert dies die nationale Werbepräsenz im österreichweit und im Internet verbreiteten Programm sowie in jenen Programmen, die von den Schwesterngesellschaften der Livetunes Network GmbH in den übrigen Versorgungsgebieten verbreitet werden. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und eine größtmögliche zielgruppengenaue Reichweite zu generieren.

„LoungeFM“ setzt zudem zunehmend auf die Generierung von Zusatzerlösen, insbesondere aus Merchandising. Auf diese Weise erschließt sich „LoungeFM“ einem attraktiven Zukunftsmarkt, der im Stande sein wird, den Sender ein Stück von den „klassischen“ Erlösströmen des Hörfunks abzukoppeln. Dabei wird auf eine Zusammenarbeit mit einer Schwestergesellschaft ([www.tonio.com](http://www.tonio.com)) gesetzt.



### **2.3.2.7. Technisches Konzept**

Von der Livetunes Network GmbH wurde die ausgeschriebene Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ beantragt. Das von der Livetunes Network GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist ebenso wie das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ der Schallwellen Lounge GmbH und das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH aufgrund der geographischen Entfernung vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Das derzeit von der Livetunes Network GmbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk versorgte Gebiet in Wien unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgt etwa 520.000 Einwohner. Im Verhältnis zum gegenständlich ausgeschriebenen, durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet errechnet sich eine Doppelversorgung von ca. 250.000 Einwohnern. Dies entspricht ca. 48 % des Versorgungsgebiets der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ sowie ca. 25 % der gegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“.

### **2.3.3. ROCK ANTENNE GmbH**

#### **2.3.3.1. Antrag**

Auch der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“.

#### **2.3.3.2. Struktur und Beteiligungen**

Die ROCK ANTENNE GmbH ist eine zu FN 481371z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer sind der deutsche Staatsbürger Guy Fränkel und die österreichische Staatsbürgerin Birgit Steuerer.

Gesellschafterinnen der ROCK ANTENNE GmbH sind:

- zu 75 % die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG (HRA 80336 beim Amtsgericht München) mit Sitz in Ismaning, Landkreis München,
- zu 20 % die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Salzburg) mit Sitz in Salzburg und
- zu 5 % die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Rosenheim.

Komplementärin der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist die ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH (HRB 143432 beim Amtsgericht München). Kommanditisten der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG sind zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG (HRA 65879 beim Amtsgericht München) und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG (HRA 3589 beim Amtsgericht Oldenburg).

Gesellschafter der ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH sind ebenfalls zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG.

Die Eigentümerstruktur der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementäre der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG ist die Antenne Bayern Verwaltungs GmbH (HRB 84501 beim Amtsgericht München) und der deutsche Staatsbürger Karlheinz Hörhammer. Kommanditisten sind:

- zu 24,9 % die Mediengesellschaft der Bayrischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH & Co Bayernprogramm KG (HRA 66803 beim Amtsgericht München),
- zu 16 % die BURDA Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HRB 356 beim Amtsgericht Offenburg),
- zu 16 % die Axel Springer Verlag Aktiengesellschaft (HRB 4998 beim Amtsgericht Charlottenburg),
- zu 16 % die Ufa Radio Programmgesellschaft in Bayern mbH. (HRB 63080 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Medienpool GmbH-Konzeption Redaktion-Produktion (HRB 65364 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft mbH. (HRB 7813 beim Amtsgericht Nürnberg),
- zu 7 % die Studio Gong München GmbH & Co. Studiobetriebs KG (HRA 75249 beim Amtsgericht München) und
- zu 6,1 % die Amper Welle – Studio München Programmanbietergesellschaft m.b.H. (HRB 76895 beim Amtsgericht München).

Die Eigentümerstruktur der NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementärin der NWZ Funk und Fernsehen Nordwest-Medien GmbH & Co. KG ist die NWZ Funk und Fernsehen Verwaltungsgesellschaft mbH (HRB 4421 beim Amtsgericht Oldenburg). Kommanditistin ist die Nordwest-Medien GmbH & Co. KG (HRA 3250 beim Amtsgericht Oldenburg).

Die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist seit ca. siebzehn Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet.

Alleingesellschafter der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist der deutsche Staatsbürger Dkfm. Gunther Oschmann.

Komplementäre der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sind der deutsche Staatsbürger Oliver Döser und die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser.

Gesellschafter der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die DBV Beteiligung GmbH & Co. KG ist zu 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt. Die Radio Arabella GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, über eine zusammengefasste Zulassung gemäß §§ 28e und 28g PrR-G für die Dauer von fünf Jahren ab 28.05.2018 im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“. Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014).

Zu Gebietskörperschaften bestehen keine Rechtsbeziehungen der ROCK ANTENNE GmbH. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Auch steht die ROCK ANTENNE GmbH in keinen weiteren Rechtsbeziehungen zur anderen Hörfunkveranstalterin und Medienunternehmen in Österreich.

### **2.3.3.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die ROCK ANTENNE GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027).

Zudem wurde der ROCK ANTENNE GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass beginnend mit 02.04.2019 das Programm „ROCK ANTENNE“ im Standard DAB+ über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003) weiterverbreitet wird.

### **2.3.3.4. Geplantes Programm**

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Programm, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil (inklusive Werbung) soll

- von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr, und zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie
- am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 bis 24:00 Uhr und vier bis zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr

betragen. Mit Ausbau des Sendebetriebs könnte der durchschnittliche Wortanteil um einige Minuten steigen. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen (eigen- und im Sendegebiet noch unbekanntes fremdproduzierte Comedy), vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen.

Das Wortprogramm soll auch folgende Elemente beinhalten: Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und

Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport und Kultur im Radio, sowie zielgruppengerechte Comedy.

Folgende Spezialsendungen sind geplant: Raritäten und B-Seiten („ROCK ANTENNE Classic Perlen“), Hard Rock und Heavy Metal („ROCK ANTENNE Hard & Heavy“), Alternativ-Rock der 80er und 90er („ROCK ANTENNE Alternativ“), Balladen („ROCK ANTENNE Softrock“), deutschsprachige Rockmusik („ROCK ANTENNE Deutschrock“) und junge aktuelle Rockmusik („ROCK ANTENNE Youngstars“). Zusätzlich findet die lokale Musikszene aktiv in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ im Programm ein Zuhause. Hier sollen auch Nachwuchsbands ohne Plattenverträge Fläche finden.

An allen Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr sollen Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden, gesendet werden. Ergänzend sollen wichtige regionale Meldungen aus Wien ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt werden. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Die Nachrichten werden von eigenen Sprechern präsentiert und unterscheiden sich auch thematisch und inhaltlich zur Gänze von den Radio Arabella-Nachrichten. „ROCK ANTENNE“ fokussiert die Nachrichten vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale Themen. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Programmhöhe, die redaktionelle und die medienrechtliche Verantwortung verbleibt bei der ROCK ANTENNE GmbH, die die Radio Arabella anweist, die Nachrichten unter Wahrung des Redaktionsstatuts der „ROCK ANTENNE“ sowie nach deren generellen Vorgaben zu produzieren.

Die redaktionelle Hoheit für das Programm „ROCK ANTENNE“ liegt vollständig in den Händen der Redaktion in Wien. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Dies betrifft von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Sendestrecken „Metal Monday“, „Classic Perlen“, „Best of Ballads“ und „Neueinsteigershow“, am Wochenende, je nach Planung, spezielle Musik-Themen-Wochenendbeiträge im Ausmaß von rund zwei Stunden. Nach ersten Ausweisungen der Radiotestzahlen und somit einhergehenden Umsatzplanungen werden auch diese Programmteile schrittweise nicht mehr zugeliefert, sondern von der ROCK ANTENNE GmbH selbst produziert.

Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der ROCK ANTENNE-Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu diesen Zeiten werden zwei Live-Sendungen und Beiträge von der Redaktion in Österreich selbst gestaltet. Auch außerhalb dieser Zeit, von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr, werden selbständig und unabhängig vom Hauptprogramm Beiträge exklusiv gesendet. Diese sind sowohl Benchmarks wie „Konzertnews“ und „Album der Woche“ als auch die Abend-Sendung „Heimatklänge“ (Rockmusik aus Österreich) sowie am Wochenende neue Sendungen wie „Rock am Samstag“ (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und die „ROCK ANTENNEN Hörer Charts“ (Sonntag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Lediglich in den Abendstunden und untergeordnet an den Wochenenden erfolgt eine Programmlieferung.

Mit dem Programm „ROCK ANTENNE“ soll den Hörern das Format Album Oriented Rock (AOR) geboten werden, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und

Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene (insbesondere Nachwuchsbands ohne Plattenvertrag) Erwähnung findet.

Die Aufteilung in den einzelnen Sendeperioden wird von der ROCK ANTENNE GmbH wie folgt angegeben:

- aktuelle Rock Hits: (20 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr, 30 % in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr)
- „Big Hits“ (70er/80er/90er Jahre): (60 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr, 50 % in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr und 40 % in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr)
- Album Cuts: (10 % in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und in der Zeit von 19:00 bis 24:00 Uhr sowie 20 % in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr)
- Spice und Special Rock: (ganztägig 10 %)

Angesprochen werden soll eine Kernzielgruppe von Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das geplante Sendeschema stellt sich von Montag bis Freitag wie folgt dar:

- 05:00 bis 10:00 Uhr: ROCK ANTENNE Frühschicht
- 10:00 bis 15:00 Uhr: Rock Nonstop
- 15:00 bis 20:00 Uhr: ROCK ANTENNE Homerun
- 20:00 bis 24:00 Uhr: Rock Nonstop, wobei jeweils am Mittwoch die Rubrik „ROCK ANTENNE Youngstars“, jeweils am Donnerstag die Rubrik „Heimatklänge“ und jeweils am Freitag die Rubrik „Neueinsteiger Show“ gesendet wird.
- 24:00 bis 05:00 Uhr: Rock Nonstop

Samstag wird – ausgenommen zwischen 23:00 bis 01:00 Uhr (Rubrik „TUFF STUFF“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet. Auch am Sonntag wird – ausgenommen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr (Rubrik „Sunday Night Live“) – ganztägig „Rock Nonstop“ gesendet.

Ein Redaktionsstatut und ein Programmschema wurden von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegt.

### **2.3.3.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die Darlegung der fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Privatradio verweist die ROCK ANTENNE GmbH im Wesentlichen auf die Erfahrungen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG.

Die 75 %ige Gesellschafterin der ROCK ANTENNE GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, ist seit ca. zwanzig Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der

KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Zudem wurde der ROCK ANTENNE GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass beginnend mit 02.04.2019 das Programm „ROCK ANTENNE“ im Standard DAB+ über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003) weiterverbreitet wird.

Guy Fränkel, selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ROCK ANTENNE GmbH, hat eine Ausbildung zum Hörfunkredakteur absolviert und ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der „ROCK ANTENNE“ in Deutschland tätig. Guy Fränkel wird seine Präsenztage in Wien wöchentlich wahrnehmen.

Birgite Steuerer, MSc, selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der ROCK ANTENNE GmbH, ist für die redaktionelle Geschäftsführung zuständig. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Durch die begrenzte technische Reichweite der Frequenz in Wien sollen zunächst fünf Stellen in den Bereichen Moderation (Morningshow), Redaktion und Marketing geschaffen werden. Die Mitarbeiter werden im Sendestudio von „ROCK ANTENNE“ in Wien arbeiten. Die Mitarbeiteranzahl soll in den Folgejahren laufend ausgebaut werden.

Es ist geplant, dass intensiv mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zusammengearbeitet wird. So soll das Musikprogramm, Spezialsendungen und Teile des redaktionellen Contents als Mantelprogramm übernommen werden. Mittelfristig sollen Verkaufsstrukturen im Vermarktungsbereich aufgebaut werden.

### **2.3.3.6. Finanzielle Voraussetzungen**

Zum Nachweis der finanziellen Eignung hat die ROCK ANTENNE GmbH einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der – unter Heranziehung der von der ROCK ANTENNE GmbH angenommenen durchschnittlichen Stundenreichweite von 7.000 im Jahr 2020 bis 15.000 im Jahr 2024 – ab dem zweiten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 121.000,- im zweiten, EUR 142.000,- im dritten, EUR 289.000,- im vierten Jahr und EUR 505.000,- im fünften Jahr kalkuliert. Demgegenüber steht ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 27.000,- im ersten Jahr.

Die Einnahmen sollen vorwiegend (bereits ab dem ersten Jahr) durch das bundesweit tätige Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen RMS lukriert werden, welche mit EUR 518.000,- im ersten, EUR 671.000,- im zweiten, EUR 748.000,- im dritten, EUR 902.000,- im vierten und EUR 1.132.000,- im fünften Jahr veranschlagt werden.

Den veranschlagten Einnahmen werden von der ROCK ANTENNE GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet unter anderem jährliche „Personal- und Sozialkosten“ in der Höhe von EUR 202.000,- im ersten bis EUR 270.000,- im fünften Jahr, Kosten für die Programmzulieferung in der Höhe von EUR 15.000,- im ersten bis EUR 16.000,- im fünften Jahr, Kosten für die Marktforschung in der Höhe von jährlich EUR 6.000,-, Kosten für Marketing in der Höhe von EUR 150.000,- im ersten bis EUR 162.000,- im fünften Jahr und Kosten für Leitungswege/Sender in

der Höhe von EUR 50.000,- im ersten bis EUR 55.000,- im fünften Jahr, gegenübergestellt. Hinzu kommen sonstige Kosten in der Höhe von EUR 25.000,- im ersten bis EUR 27.000,- im fünften Betriebsjahr.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist bereits Mitglied der RMS. Zusätzlich soll eine „kleine Vermarktungseinheit“ aufgebaut werden. Die Anfangsinvestitionen und der Verlust im ersten Jahr können aus dem vorhandenen Cash-Flow bestritten werden.

Sollten weitere Investitionen notwendig werden, besteht das Commitment der Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

#### **2.3.3.7. Technisches Konzept**

Das von der ROCK ANTENNE GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

### **2.4. Stellungnahme der Wiener Landesregierung**

Die Wiener Landesregierung hat von der ihr eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Inhaltlich wurde ausgeführt, dass sie sich nach Prüfung der Anträge für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH ausspreche.

„Lounge FM“ wolle sich zusätzlich zum Radioangebot auch als Förderer der „Creative Industry“ betätigen und – wie schon in der Vergangenheit – Livestreams von großen Events wie „Sommer und Winter im Museumquartier“, „Filmball“, „Eislaufen am Rathausplatz“, „Silvesterpfad“, etc. profilieren. Eine Spezialität sei die Livebegleitung von Skatern und Radfahrern mit dem passenden Sound. Es seien zahlreiche Events, Gewinnspiele, etc. geplant.

Mit dem neuen Sendegebiet wolle die Livetunes Network GmbH vorwiegend jene urbanen Schichten ansprechen, die sich speziell in den innerstädtischen Bereichen aufhalten würden. Die Programmphilosophie werde als „Tankstelle wohltuender, unaufgeregter, erwachsener, fröhlicher und dennoch aktueller und intelligenter Unterhaltung“ angegeben. „Lounge FM“ wolle „den Menschen in ihrer Lebenswelt auf Augenhöhe begegnen“.

Teil der Programmplanung seien Welt- und Lokalnachrichten in Kooperation mit dem „Standard“ zur vollen Stunde „und im Turnus voneinander“. Die Musik sei ein Mix aus vielfältigen Musikrichtungen bzw. Livestreams von Events. Der Wortanteil liege bei 5 bis 10 % am Wochenende und 10 bis 15 % unter der Woche, wodurch von einem hohen Informationsanteil auszugehen sei. Auch auf Minderheiten bzw. „migrantische Schichten“ soll mit dem „Balkan-Lounge FM“ eingegangen werden.

Die beiden anderen Mitbewerber Radio Event GmbH und ROCK ANTENNE GmbH würden mit ihren Einreichungen das Niveau der Livetunes Network GmbH insbesondere in Hinblick auf den relevanten Wortanteil und die Wien-Berichterstattung nicht erreichen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die im Hinblick auf die ROCK ANTENNE GmbH, die Radio Event GmbH und die Livetunes Network GmbH festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch sowie dem jeweiligen Antragsvorbringen.

Das jeweilige Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Inhalt der im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramme beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 29.10.2019.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 29.10.2019.

Die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Livetunes Network GmbH (Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk) entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 29.10.2019.

Die Feststellung, dass die Versorgungsgebiete der mit der Livetunes Network GmbH, der Radio Event GmbH und der ROCK ANTENNE GmbH verbundenen Unternehmen von dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet vollständig entkoppelt sind, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 29.10.2019.

Die Feststellungen zur Eröffnung von Konkursverfahren über die Lokalradio Innsbruck GmbH und die Radio Oberland GmbH gründen auf dem Vorbringen der ROCK ANTENNE GmbH sowie der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.



Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 25.06.2019 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ ausgeschrieben.

## **4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 16.09.2019 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Radio Event GmbH langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist am 06.09.2019 bei der KommAustria ein. Auch die Anträge der ROCK ANTENNE GmbH (am 13.09.2019) sowie der Livetunes Network GmbH (am 16.09.2019 um 10:51 Uhr) langten rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## **4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

### **4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G**

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

### **4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Livetunes Network GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH und die Radio Event GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher bei allen Antragstellern gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der verbliebenen Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

#### **4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

##### ***„Beteiligungen von Medieninhabern***

**§ 9. (1)** *Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung*

*mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist zwar bisher nicht Inhaberin einer Zulassung für analogen terrestrischen Hörfunk nach dem PrR-G, allerdings verfügt sie über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab 24.07.2018 (Bescheid der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027). Zudem wurde der ROCK ANTENNE GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass beginnend mit 02.04.2019 das Programm „ROCK ANTENNE“ im Standard DAB+ über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003) weiterverbreitet wird.

Eine unzulässige Konstellation nach § 9 PrR-G hat dies nicht zur Folge.

Wie erwähnt, wurde der Livetunes Network GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.05.2020, KOA 1.101/20-007, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the City 2020“ für den Zeitraum vom 08.05.2020 bis zum 08.08.2020 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Dieses zur Veranstaltung von Ereignishörfunk versorgte Gebiet in Wien unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ versorgt etwa 520.000

Einwohner. Im Verhältnis zum gegenständlich ausgeschriebenen, durch die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet errechnet sich eine Doppelversorgung von ca. 250.000 Einwohnern. Dies entspricht ca. 48 % des Versorgungsgebietes des durch die Übertragungskapazität WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz versorgten Gebietes sowie ca. 25 % der gegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 PrR-G sieht ebenfalls vor, dass die Regelungen des § 9 auf Ereignishörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G Anwendung findet. Im Falle der Livetunes Network GmbH liegen Überschneidungen in nicht unerheblichen Ausmaß zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem im Rahmen der zitierten Ereignishörfunkzulassung versorgten Gebiet vor. In Anbetracht des Ergebnisses des unter 4.5.4. des Bescheides durchgeführten Auswahlverfahrens kann jedoch eine nähere rechtliche Beurteilung dieser Thematik im gegenständlichen Fall unterbleiben.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbünde fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Im Hinblick auf keinen Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation vor.

Es liegt somit bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund iSd § 9 PrR-G vor (hinsichtlich der Livetunes Network GmbH vgl. oben).

#### **4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung sowie Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden,

initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei mehr als einer Bewerbung erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Radio Event GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH und die Livetunes Network GmbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden (analogen bzw. digitalen) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk (als Zulassungsinhaberin selbst oder durch verbundene Gesellschaften) und auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken bzw. zukünftig mitwirken sollen.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die ROCK ANTENNE GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auf die 75 %ige Gesellschafterin der ROCK ANTENNE GmbH, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, verwiesen, welche seit ca. siebzehn Jahren als Hörfunkveranstalterin in Deutschland tätig ist. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-

Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Die ROCK ANTENNE GmbH selbst ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren ab 26.06.2018. Dieses Programm wird zusätzlich über die bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003) weiterverbreitet.

Guy Fränkel, Geschäftsführer der ROCK ANTENNE GmbH, ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der ROCK ANTENNE in Deutschland tätig. Brigitte Steuerer ist für die redaktionelle Geschäftsführung zuständig. Sie verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Eine Zusammenarbeit mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der Radio Arabella GmbH ist geplant. So soll das Musikprogramm, Spezi­alsendungen und Teile des redaktionellen Contents als Mantelprogramm übernommen werden. Mittelfristig sollen Verkaufsstrukturen im Vermarktungsbereich aufgebaut werden. Mit der Radio Arabella GmbH soll insbesondere in Bezug auf die Nachrichten und Servicemeldungen zusammengearbeitet werden.

Die ROCK ANTENNE GmbH kann sich im Hinblick auf ihre Mitarbeiter auf Personen berufen, die über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen. In Anbetracht der geplanten Synergien mit der mit der ROCK ANTENNE GmbH eng verbundenen Muttergesellschaft sowie der zumindest teilweisen Übernahme des Programmes, den Erfahrungen der dort angesiedelten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass auch anzunehmen ist, dass es der ROCK ANTENNE GmbH möglich sein wird, ein Studio in Wien zu eröffnen, gelang es der ROCK ANTENNE GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass sich die Einnahmenplanung der ROCK ANTENNE GmbH insbesondere auf die Vermarktung durch die RMS stützt.

Im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legt die ROCK ANTENNE GmbH einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vor, der – unter Heranziehung der von der ROCK ANTENNE GmbH angenommenen durchschnittlichen Stundenreichweite von 7.000 im Jahr 2020 bis 15.000 im Jahr 2024 – ab dem zweiten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 121.000,- im zweiten, EUR 142.000,- im dritten, EUR 289.000,- im vierten Jahr und EUR 505.000,- im fünften Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen sollen – wie erwähnt – vorwiegend (bereits ab dem ersten Jahr) durch Erlöse der RMS lukriert werden, welche mit EUR 518.000,- im ersten, EUR 671.000,- im zweiten, EUR 748.000,- im dritten, EUR 902.000,- im vierten und EUR 1.132.000,- im fünften Jahr veranschlagt werden.

Den veranschlagten Einnahmen werden von der ROCK ANTENNE GmbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet jährliche „Personal- und Sozialkosten“ in der Höhe von EUR 202.000,- im ersten bis EUR 270.000,- im fünften Jahr, Kosten für die Programmzulieferung in der Höhe von

EUR 15.000,- im ersten bis EUR 16.000,- im fünften Jahr, Kosten für die Marktforschung jährlich in der Höhe von EUR 6.000,-, Kosten für Marketing in der Höhe von EUR 150.000,- im ersten bis EUR 162.000,- im fünften Jahr und Kosten für Leitungswege/Sender in der Höhe von EUR 50.000,- im ersten bis EUR 55.000,- im fünften Jahr, gegenübergestellt. Hinzu kommen sonstige Kosten in der Höhe von EUR 25.000,- im ersten bis 27.000,- im fünften Betriebsjahr.

Sollten weitere Investitionen notwendig werden, besteht das Commitment der Gesellschafter der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die von der ROCK ANTENNE GmbH kalkulierte Kostenstruktur auf der einen Seite sowie die angegebenen Erlöserwartungen auf der anderen Seite sind nachvollziehbar und schlüssig. Vor dem Hintergrund, dass die Muttergesellschaft der ROCK ANTENNE GmbH seit Jahren Hörfunk in Deutschland veranstaltet, der weitreichenden Nutzung von Synergieeffekten in personeller Hinsicht, der Zusage der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG zur Zurverfügungstellung weiterer Finanzmittel sowie der Übernahme von Programmteilen der Muttergesellschaft geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der ROCK ANTENNE GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Die Radio Event GmbH verweist hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf mehrere Radioveranstaltungen, welche seit Einführung des privaten Radios in Österreich durchgeführt wurden. Beispielsweise verweist die Radio Event GmbH auf die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Events „WM Radio“ (anlässlich der Schiweltmeisterschaft in St. Anton), „Radio Christkindl“ (Liveradio vom Christkindlmarkt in Innsbruck), „Fußballradio“ (Liveübertragung und Nachberichterstattung von Bundesligaspielen), „Game Radio“ (anlässlich der olympischen Jugendspiele in Innsbruck). Zudem stützt sich die Radio Event GmbH auf die bisherige Erfahrung mit der Veranstaltung des Fernsehprogramms „Teins“ sowie die Veranstaltung von Internetradio.

Die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, verfügen über langjährige Radioerfahrung.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt, wo er den Radiosender „U1 Tirol“ ins Leben gerufen hat. Ing. Heiseler war in seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer, als auch für die Durchführung verantwortlich.

In fast 20 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft hat Hansjörg Kirchmair zahlreiche technische Planungen getätigt. Seine radioprogrammlichen Kenntnisse hat Hansjörg Kirchmair durch den Gesellschafterstand an der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben. Von diesen zwei Personen wurde auch das Fernsehprogramm „Teins“ ins Leben gerufen.

Die Radio Event GmbH führt aus, dass neben den beiden Geschäftsführern Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair auf die Erfahrung weiterer Mitarbeiter sowie namhafter und langjährig in der Radioszene tätiger Partner zurückgegriffen werden kann. Der angestellte Mitarbeiter der Radio Event GmbH, Bernhard Budik, verfügt über langjährige Erfahrung im Verkauf/Marketing. Er war über einen Zeitraum von fast 17 Jahren im Privatrado im Verkauf und Marketing tätig. Bernhard



Budik wird das Vertriebskonzept inklusive der Bestimmung der Werbetarife erstellen, selbst im Vertrieb tätig sein und die Verkaufsmitarbeiter schulen.

Für die Moderation sowie die redaktionellen Tätigkeiten und Beitragsgestaltung haben der Radio Event GmbH bereits Susanne Parth (Moderatorin und Musikerin) sowie Helmut Werth (langjähriger Radiomoderator) zugesagt. Die beiden Moderatoren waren zuletzt auch für die Eventradioveranstaltung der Radio Event GmbH „Game Radio“ erfolgreich tätig. Für die Moderation der Sendungen mit starkem musikalischen Bezug zur Blasmusik und Hausmusik sowie die Beitragsgestaltung hat die Radio Event GmbH bereits die Zusage eines in dieser Szene bekannten Moderators vorliegen.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund der Ausschreibung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zwischenzeitlich über eine Zusage zur Nutzung der technischen Struktur (Sendeanlage) zur Verbreitung des Programms „VM Radio“ über die gegenständliche Übertragungskapazität sowie über eine Vorvereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten zur Errichtung der Studioräumlichkeiten in Wien.

Ausgehend vom grundsätzlich vergleichsweise hohen Wortanteil (in Summe soll der Wortanteil am Programm inklusive der Werbung in der Zeit 06:00 bis 20:00 bis zu 40 % und in der Zeit von 20:00 bis 06:00 etwa 20 % betragen) des Programms „VM Radio“ erscheint es ambitioniert, das von der Radio Event GmbH geplante Programm mit der angestrebten personellen Ausstattung (zwei Geschäftsführer, drei Moderatoren, zwei redaktionelle Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter für Marketing und Veranstaltungsauftritte, ein Marketingmitarbeiter und eine Sekretariatskraft) produzieren zu können.

Es scheint allerdings aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Radio Event GmbH wahrscheinlich, dass sie in organisatorischer und fachlicher Hinsicht dazu in der Lage ist, eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu gewährleisten.

Die Radio Event GmbH konnte somit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft machen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen rechnet die Radio Event GmbH mit Erlösen in der Höhe von EUR 205.000,- im ersten Betriebsjahr und in der Höhe von EUR 340.000,- im vierten Betriebsjahr.

Dem stehen geplante Aufwände in der Höhe von EUR 239.000,- im ersten Jahr, die in der Folge auf EUR 277.000,- im vierten Jahr ansteigen, gegenüber. Dabei wird aufgrund von Indexanpassungen sowie höherer Vertriebskosten aufgrund höherer Vertriebserträge mit einer Kostensteigerung von 5 % pro Jahr gerechnet. Der größte Posten der Kosten sind für das Personal vorgesehen, welche im ersten Betriebsjahr mit EUR 138.700,- angesetzt werden.

Die höchsten Erlöse sollen mit dem lokalen Verkauf lukriert werden, welche im ersten Geschäftsjahr EUR 140.000,- und im vierten Geschäftsjahr EUR 220.000 betragen sollen. Hinzu kommt die überregionale Vermarktung (RMS), deren Erlöse im ersten Geschäftsjahr mit EUR 40.000,- und im vierten Geschäftsjahr mit EUR 85.000,- angesetzt werden. Weiters wird mit Einnahmen aus Veranstaltungen kalkuliert (EUR 25.000,- im ersten und EUR 35.000,- im vierten Geschäftsjahr). Die Radio Event GmbH geht von einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem zweiten

Geschäftsjahr aus. Die veranschlagten Gesamtaufwände (insbesondere für Personal) erscheinen realistisch und sollen ab dem zweiten Geschäftsjahr von den Einnahmen übertroffen werden.

Die Radio Event GmbH verfügt zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes neben ihrem Eigenkapital zudem über die verbindliche Zusage der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH über die Bereitstellung eines Startkapitals von EUR 200.000. Dieser Betrag wird der Radio Event GmbH ab Sendestart uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Angesichts dieser plausiblen Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie des bestehenden Nutzungsrechts der Radio Event GmbH für die im Eigentum der Muttergesellschaft befindlichen Sendeanlagen ist davon auszugehen, dass die Radio Event GmbH die finanzielle Eignung zur Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms besitzt.

Die Livetunes Network GmbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ eine österreichweite Multiplattformstrategie. „LoungeFM“ ist – abgesehen von der Verbreitung in den den Schwesterngesellschaften der Livetunes Network GmbH zugeteilten Versorgungsgebieten – in diversen Kabelnetzen in Österreich, österreichweit über Streaming als digitales Radio sowie über Applikationen auf Smartphones und über Smart TV empfangbar.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung als auch der Leitung des Programms sowie der Musikredaktion, der Chefredaktion für Radio und Online, der Produktion, dem Einkauf der Station Voice, der Technik sowie dem Office Management und der Disposition der Werbeschaltungen wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die Antragstellerin klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften genutzt werden sollen.

In Anbetracht der geplanten Synergien mit den mit der Livetunes Network GmbH eng verbundenen Schwesterngesellschaften, den Erfahrungen der geplanten Mitarbeiter sowie des Umstandes, dass die Livetunes Network GmbH bereits über ein „Headquarter“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet verfügt, gelingt es der Livetunes Network GmbH, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist auszuführen, dass sich die Einnahmenplanung der Livetunes Network GmbH insbesondere auf lokale Eigenvermarktung, stützt, die knapp die Hälfte der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die ebenfalls knapp die Hälfte der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 45.000,- pro Jahr). Darüber hinaus möchte die Livetunes Network GmbH verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und TV-Bereich generieren. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen und Merchandising werden angestrebt.

Die Livetunes Network GmbH hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, worin sie davon ausgeht, dass die Umsatzerlöse im ersten Jahr EUR 622.400,- betragen und im achten Betriebsjahr auf EUR 1.175.700,- steigen sollen. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die Livetunes Network GmbH geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien in der Höhe von EUR 558.700,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 682.180,- aus. Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms „LoungeFM“ entfällt auf die Position Personalkosten, wobei der Großteil der Mitarbeiter als angestellte Mitarbeiter tätig sein wird. Insbesondere in der Redaktion und in der Programmproduktion wird aber auch die Beschäftigung von freien Mitarbeitern eingeplant.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „freie Mitarbeiter“ sowie für den „Vertrieb“ zusammen. Konkret macht die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 320.000,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 398.700,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die Livetunes Network GmbH im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben für die UKW- und Kabelverbreitung in Wien, die von EUR 223.700,- im ersten Jahr auf EUR 283.480,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Die Aufwendungen für die Abgeltung der Urheberrechte bewegen sich zwischen EUR 49.800,- im ersten Jahr und EUR 94.100,- im achten Jahr. In den verzeichneten Aufwendungen für „Mieten & Leasing“ sind unter anderem Kosten für die Miete des Studios enthalten. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 12.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 14.100,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „sonstige Aufwendungen“ Kosten in Höhe von EUR 31.300,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 36.300,- steigen.

Nach Angaben der Livetunes Network GmbH wurden die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur bereits in den vergangenen Jahren getätigt, um die Verbreitung über Kabelnetze sowie das Bespielen der Eventfrequenz in Wien zu ermöglichen. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der Livetunes Network GmbH ebensowenig auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Aufgrund der dargelegten, plausiblen Budgetplanung der Livetunes Network GmbH sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH und ihre Schwesterngesellschaften seit Jahren Hörfunk veranstalten, geht die KommAustria insgesamt davon aus, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung der Livetunes Network GmbH als gelungen beurteilt werden kann.

Dass – wie die ROCK ANTENNE GmbH in ihren Stellungnahmen vorbringt – Konkursverfahren gegen mit der Livetunes Network GmbH verbundenen (Tiroler) Gesellschaften geführt werden, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Den Ausführungen der ROCK ANTENNE GmbH, wonach der Zulassungsantrag der Livetunes Network GmbH mangels Glaubhaftmachung der finanziellen

Voraussetzungen und mangels Glaubhaftmachung einer regelmäßigen Programmausstrahlung abzuweisen sein wird, kann entgegengehalten werden, dass ein Unternehmensstrang der medien.io gmbh zwar von der Insolvenz betroffen ist, dies trifft auf die verfahrensgegenständliche Antragstellerin der Unternehmensgruppe aber nicht zu. Die finanzielle Eignung der Livetunes Network GmbH allein deshalb abzusprechen, weil gegen Schwestergesellschaften der Livetunes Network GmbH Konkursverfahren geführt werden, kann für die vorzunehmende Beurteilung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Livetunes Network GmbH nicht ausschlaggebend sein, hat doch – wie erwähnt – die Livetunes Network GmbH selbst (bzw. ihre Schwestergesellschaften) im Rahmen von zahlreichen Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk über viele Jahre hinweg ihr Radioprogramm umgesetzt und zudem zumindest Teile des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes versorgt.

Im Ergebnis hat die Livetunes Network GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Damit haben sämtliche Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet die Erfüllung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms glaubhaft gemacht.

#### **4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Wien in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben sämtliche Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit alle Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### ***„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk***

**§ 6.** *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

#### **4.5.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G**

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. z.B. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.5.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

#### **4.5.3. Spartenprogramme und Vollprogramme**

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Sowohl die Radio Event GmbH, als auch die Livetunes Network GmbH beantragen jeweils ein 24-Stunden-Vollprogramm. Aus dem Antrag der Radio Event GmbH tritt hervor, dass ein

Musikformat beantragt wird, welches sich stark der volkstümlichen Musik und dem volkstümlichen Schlager sowie der „bodenständigen“ Wiener Musik („Schrammeln“ usw.) unter Miteinbeziehung von Blasmusik widmet. In dem 24-Stunden-Vollprogramm soll laut Antrag in großem Umfang auf das Leben im Sendegebiet Bezug genommen werden. Zudem sollen Weltnachrichten, Österreich-Nachrichten sowie lokale Nachrichten gesendet werden. Im Wortprogramm sollen zudem Berichte von Events und Live-Übertragungen von Veranstaltungen, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Konzerte, Heimatabende, Frühschoppen, Lesungen usw.), gesendet werden.

Die Livetunes Network GmbH beantragt ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 25- bis 59-Jährigen. Das Musikformat setzt großteils auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einer Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening - nach dem Motto „Listen & Relax“. Die im Programm geplanten Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Immer zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „Der Standard“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale, mehrminütige Informations- und Servicesendungen gesendet (u.a. redaktionelle Rubriken, Lifestyle- und Family-News, Lokalnachrichten, Eventkalender, Verkehrsinfos).

Die ROCK ANTENNE GmbH beantragt demgegenüber ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „ROCK ANTENNE“, das als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert ist. Der Wortanteil soll von Montag bis Freitag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr, zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr, zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag sowie am Sonntag zwischen zwei und fünf Prozent von 00:00 bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 bis 24:00 Uhr und vier bis zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr betragen.

An allen Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden, gesendet. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Daneben finden Werbeblöcke Eingang ins Wortprogramm.

Das Musikprogramm soll aus dem Musikformat Album Oriented Rock (AOR) bestehen, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen. An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr werden Weltnachrichten, ergänzt um regionale Meldungen, gesendet. Eine Zielgruppe im Alter von 25 bis 50 Jahren soll angesprochen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist – entgegen der Ausführungen der ROCK ANTENNE GmbH – nicht ersichtlich, worin die besondere Sparte des von der ROCK ANTENNE GmbH geplanten Programms liegen soll. Mit einem breiten Spektrum an – zwar ausschließlich – Rockmusik ist allein darauf gestützt keine strikte inhaltliche Ausrichtung zu erkennen, sodass schon vor diesem Hintergrund vorderhand nicht zwingend von „im Wesentlichen gleichartigen Inhalten“ im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann. Jedoch ist bei der Beurteilung weniger alleine auf das



Musikprogramm, sondern vielmehr auch auf das Wortprogramm abzustellen, weil ansonsten jede Spezialisierung auf eine bestimmte Musikrichtung als Spartenprogramm zu qualifizieren wäre.

Auch das Wortprogramm aber ist nicht von einem besonderen Hintergrund geprägt, zumal die ROCK ANTENNE GmbH den Schwerpunkt ihres Wortprogramms zum einen auf überregionale Informationen („Weltnachrichten“) und wichtige regionale Meldungen sowie unterhaltende Elemente (morgens), Musikinformation und Service (vormittags) und auf Berichte von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen (nachmittags) setzt. Daneben wird das Wortprogramm durch Werbung ergänzt.

Hier ist zum einen festzuhalten, dass sich die geplanten Nachrichten – wie eben klassische Nachrichten in einem Vollprogramm – nicht auf gleichartige Inhalte beschränken. Bei der Annahme des maximalen Wortanteils pro Stunde von zehn Prozent (worin Werbeblöcke bereits enthalten sind) im Verhältnis zum Gesamtprogramm erschließt sich für die KommAustria aber ebenfalls nicht, inwiefern die restlichen Wortelemente (z.B. unterhaltende Elemente, Musikinformation, Sport, Entertainment, etc.) Anhaltspunkte für die Annahme eines Spartenprogramms liefern könnten.

Zwar schadet der Umstand, dass auch „allgemeine“ Nachrichten gesendet werden, der Einordnung als Spartenprogramm nicht, weil dieser Umstand allein einem Programm nicht den Charakter eines Spartenprogramms nimmt. Für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt es nämlich, dass „im Wesentlichen“ gleichartige Inhalte transportiert werden. (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Allerdings beinhalten die weiteren Wortelemente im geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH – wie dargestellt – neben der Werbung lediglich weitere „Service“- und Unterhaltungselemente. Im Wesentlichen gleichartige Inhalte im Hinblick auf das Wortprogramm und somit eine spezielle Sparte ist daher ebenso wenig zu erkennen (vgl. auch den Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, wonach jeweils der letzte Beitrag im Rahmen der Nachrichten ein Musikbeitrag sein soll.

Die KommAustria kommt daher zusammenfassend zum Schluss, dass weder in Bezug auf das Musikprogramm, noch im Hinblick auf das geplante Wortprogramm im Programm der ROCK ANTENNE GmbH eine Fokussierung auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte stattfindet. Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Vollprogrammen ist somit nicht zu erkennen.

#### **4.5.4. Auswahlentscheidung**

Unter den verbliebenen Bewerbern für die gegenständliche Zulassung stehen somit drei Bewerbungen mit jeweils einem Vollprogramm zur Auswahl. Diese sind nunmehr gegeneinander abzuwägen.

Das Gesamtangebot an derzeit im beantragten Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem Programm „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Hierbei handelt es sich um ein AC-Format, wobei die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Ein ebenso bundesweit ausgestrahltes Hörfunkprogramm ist jenes der Radio Austria GmbH („Radio Austria“). Dabei handelt es sich ebenso um ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten AC-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie

Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Auch das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) ist ein im AC-Format ausgerichtetes Vollprogramm, das neben globalen und nationalen Nachrichten auch regionale Meldungen aus dem Sendegebiet Wien, Niederösterreich und Burgenland aufweist.

Das der WELLE SALZBURG GmbH – nicht rechtskräftig – bewilligte Programm „Welle 1 Wien“ ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete, auf das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet abstellende, Programm besteht aus englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln (italienische Titel, französische Chansons), sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre. Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist. Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassischer Musik. Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf. Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab. Weiters wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Mein Kinderradio Limited verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt. Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria (Wien)“ um ein werbefreies-religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunk-Vollprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung [vier (Hot) AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit englischsprachigen Oldies aus den 50er bis 80er-Jahren, Oldies der Kategorie „Middle of The Road“, Austro-Pop, Austro-Alpenpop, romanischen Titeln, sowie Soft-AC Songs der letzten zwanzig Jahre, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres

(insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) abdeckt, ein Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop, sowie ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung], wobei neben den kommerziellen Programmen verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt werden. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender.

Aus dem Antrag der Radio Event GmbH tritt klar hervor, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Vollprogrammes geplant ist, welches in seinem Musikprogramm auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es soll ein für das Versorgungsgebiet Wien einzigartiges volkstümliches Musikformat mit dem Programmnamen „VM Radio“ (Volksmusik Radio) geschaffen werden. Geplant ist, ein Musikprogramm unter Miteinbeziehung von Blasmusik sowie von echter Volksmusik zu schaffen. Innerhalb dieses auf Volks- und volkstümliche Musik sowie volkstümlichen Schlager ausgerichteten Musikformates finden auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz. Das Programm wird auch Musik jener Stilrichtungen senden, die von Interpreten aus dem Sendegebiet produziert und aufgeführt werden. Zudem soll Musik aus anderen Ländern und Kulturen miteinbezogen und so die kulturellen Verbindungen zur restlichen Welt vertieft werden. So ist laut Antragsvorbringen auch geplant, das Musikprogramm mit internationaler Volksmusik (Folk, Country usw.) zu ergänzen.

Die Wortbeiträge umfassen die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Dadurch wird einerseits den Hörern dieses neuen Radiosenders die Möglichkeit geboten, hautnah an Künstler und Interpreten heranzukommen. Wiewohl die Zielgruppe des Programms bei 35+ liegt, soll das Programm in Wien verstärkt auch junge Menschen ansprechen. So sollen in den Sendungen auch speziell Inhalte für junges Publikum gestaltet werden. In den Sendungen sollen auch den touristischen Gästen Wiener Traditionen und Kultur präsentiert werden. Im Wortprogramm soll in großem Umfang auf das Leben im Versorgungsgebiet Bezug genommen werden. Das Programm wird etwa die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik berücksichtigen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur viel diskutierten und wichtigen Erhaltung von traditionellen Werten in Wien leisten. Es ist auch geplant, einzelne Sendereien im Dialekt zu moderieren. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen). Weiters wird von Events in der Region berichtet, wie etwa vom Trachtenumzug, von sportlichen Events oder vom Christkindlmarkt. Geplant ist auch, Österreich- und Weltnachrichten zu senden. Diese sollen bei einem der bestehenden österreichischen Veranstalter bezogen werden. Die lokalen Nachrichten aus Wien werden zur Gänze eigengestaltet, insofern sind dahingehend keine Programmübernahmen geplant. Im Bereich szenebbezogener Berichterstattung ist geplant, mit anderen Radioveranstaltern mit derselben Zielgruppe entsprechende Inhalte auszutauschen (etwa mit der U1 Tirol Medien GmbH, der Radio Grün Weiß GmbH oder der Radio Osttirol GesmbH). Dies soll etwa im Bereich Interviews bzw. Berichte über Musiker, Veranstaltungen und Brauchtum erfolgen. Nachrichten finden immer zur vollen Stunde statt, Werbung findet in den moderierten Flächen jeweils um 20 Minuten und 40 Minuten nach der vollen Stunde statt. In den unmoderierten Flächen findet Werbung jeweils um 15 Minuten, 30 Minuten sowie 45 Minuten nach der vollen Stunde statt. Pro Sendestunde sind zwei

bis drei gestaltete Beiträge bzw. Interviews geplant. Der Wortanteil inklusive der Werbung beträgt in der Zeit 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 40 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 20 %.

In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr sind jeweils stündlich Nachrichten samt Verkehrsmeldungen geplant, deren lokale Inhalte zu 100 % eigengestaltet werden und in Kurzform auch dem überregionalen Geschehen gewidmet sind. Den Kern der stündlichen Nachrichten bilden lokale Meldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik. Lediglich hinsichtlich der bundesweiten und weltaktuellen Meldungen und Nachrichten wird die Radio Event GmbH mit der bestehenden Radioszene kooperieren.

Insgesamt überzeugt das Konzept der Radio Event GmbH somit vor allem, weil das Musikformat zu einem großen Teil eine bisher im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, Zl. 2002/04/0150), aber auch deshalb, weil das geplante Wortprogramm eine positive Ergänzung zum bestehenden Angebot darstellt. Von dem von der Radio Event GmbH geplanten Hörfunkkonzept ist daher sowohl hinsichtlich des geplanten Musikformates (volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager), als auch hinsichtlich des insbesondere auf volksmusikbezogene Wortbeiträge über Künstler sowie Veranstaltungen abstellenden Wortprogramms ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt auch im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit den Konzepten der im gegenständlichen Versorgungsgebiet ebenfalls zur Auswahl stehenden Hörfunkprogramme der ROCK ANTENNE GmbH und der Livetunes Network GmbH zu erwarten. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass das von der Radio Event GmbH geplante Programm eine Zielgruppe anspricht, deren Interessen durch die derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Programme, wenn überhaupt nur in sehr unerschwinglichem Ausmaß bedient werden.

Eine nähere Betrachtung des von der ROCK ANTENNE GmbH beantragten Hörfunkprogramms führt nicht zur Auffassung, dass von diesem Programm ein Mehr an Meinungsvielfalt im Verhältnis zum beantragten Programm der Radio Event GmbH zu erwarten ist.

Die ROCK ANTENNE GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen ausgerichtet ist, deren „Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst“ wird. Das Programm soll den Hörern das Format Album Oriented Rock (AOR) bieten, wobei eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs gesendet wird. Durch Spezialsendungen sollen auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient werden (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene (insbesondere Nachwuchsbands ohne Plattenvertrag) Erwähnung findet. Das geplante Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert. Der Wortanteil (inklusive Musikpräsentation und Werbung) soll abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent betragen. Der Schwerpunkt des Wortprogramms soll morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken und Musikinformation sowie Service und nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen sowie Sport, Entertainment und Service-Themen liegen. Auch die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte

Comedy sollen Eingang ins Wortprogramm finden. An Wochentagen von 06:00 bis 21:00 Uhr sollen Weltnachrichten gesendet werden, welche von der Radio Arabella GmbH zugeliefert werden. Ergänzend werden wichtige regionale Meldungen ebenfalls in den Nachrichten berücksichtigt. Die Nachrichten werden von eigenen Sprechern präsentiert und unterscheiden sich auch thematisch und inhaltlich zur Gänze von den Radio Arabella-Nachrichten. „ROCK ANTENNE“ fokussiert die Nachrichten vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale Themen. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Außerhalb des Nachrichten- und Serviceblocks werden in den Kernzeiten von Montag bis Freitag von 05:00 bis 20:00 Uhr sämtliche Elemente von der ROCK ANTENNE GmbH selbst gestaltet, wobei hier auf Ressourcen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zurückgegriffen werden soll.

Der vom beantragten Programm der ROCK ANTENNE GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm der Radio Event GmbH erreichbaren geringer. Das geplante Programm weist hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm zahlreiche Überschneidungen mit anderen, im Versorgungsgebiet bestehenden Hörfunkprogrammen, wie etwa der N & C Privatrado Betriebs GmbH, auf. Dies ergibt sich aus Sicht der KommAustria hinsichtlich des Musikformats einerseits daraus, dass die ROCK ANTENNE GmbH ein Musikformat beantragt hat, das sich teilweise mit dem bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH deckt, wobei die KommAustria nicht übersieht, dass das Musikformat der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf die Bereiche Modern Rhythmic, Pop, RnB, House und New Rock und somit nur einen Teilbereich der Rockmusik abdeckt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre sowie Album Cuts und aktuellen Rocksongs sowie einschlägige Spezialsendungen (Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock) umfassen. Zwar deckt das Musikprogramm der N & C Privatrado Betriebs GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der ROCK ANTENNE GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einzelnen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. In Bezug auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Musikprogramm sind außerdem Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. und dem Musikprogramm der „Welle 1 Wien“ der WELLE SALZBURG GmbH (der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, ist nicht rechtskräftig) sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „KRONEHIT“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „Radio Austria“ der Radio Austria GmbH zu erwarten.

Die KommAustria übersieht dabei nicht, dass diese Vollprogramme im AC-Format (bzw. im Falle der WELLE SALZBURG GmbH im „Hot AC“-Format) gestaltet sind. Dennoch werden in diesen Programmen neben Pop- auch Rocktitel gesendet, welche auch im Programm der ROCK ANTENNE GmbH ihren Niederschlag finden sollen. Insbesondere war in diesem Zusammenhang folgender Aspekt zu beachten: In ihrem Antrag listet die ROCK ANTENNE GmbH Musikrotationstitel auf, die im geplanten Programm Berücksichtigung finden sollen. Diese Liste enthält aber auch zahlreiche Titel (wie z.B. „Keep the faith“ von Bon Jovi, „How you remind me“ von Nickelback, „Boulevard of broken dreams“ von Green Day oder „Losing my religion“ von R.E.M.), welche jedenfalls auch Teil „klassischer“ AC-Formate, die - wie dargestellt - mehrfach in verschiedenen graduellen Schattierungen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zugelassen sind, sind bzw. sein können. Die KommAustria verkennt nicht, dass das geplante Programm der ROCK ANTENNE GmbH zwar auch Randinteressen von Rockfans abdecken soll, dennoch erscheint der vom Programm der

Radio Event GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt hinsichtlich des Musikprogramms größer als jener der ROCK ANTENNE GmbH.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Das geplante Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH sieht neben überregionalen und regionalen Informationen auch Musikinformation (als letzte Meldung im Nachrichtenblock folgt eine Musiknachricht, die nur für „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird), Berichte von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment, Service-Themen, Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy vor.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die geplante Ausstrahlung der in Kooperation mit der Radio Arabella GmbH produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Hier ist insbesondere hervorzuheben, als Nachrichten von eigenen Sprechern präsentiert werden sollen und sich thematisch und inhaltlich zur Gänze von den Radio Arabella-Nachrichten unterscheiden. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird.

Die von der ROCK ANTENNE GmbH angebotenen Nachrichten werden von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet (auch nicht die Radio Arabella GmbH). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die von Montag bis Freitag von 06:00 bis 21:00 Uhr auszustrahlenden Nachrichten sowohl überregionale Weltnachrichten als auch Regionalnachrichten beinhalten sollen, weshalb angesichts einer anzunehmenden relativ kurzen Dauer der Nachrichten (beträgt doch der gesamte Wortanteil inklusive Werbung am Gesamtprogramm in der nachrichtenrelevanten Zeit zwischen vier und sieben Prozent von 19:00 bis 24:00 Uhr und zwischen sieben und zehn Prozent von 06:00 bis 19:00 Uhr) davon auszugehen ist, dass sich der regionale und insbesondere der lokale Informationsgehalt im Gesamtprogramm in Grenzen halten wird. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf die Radio Event GmbH und die Livetunes Network GmbH, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigen, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die ROCK ANTENNE GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der ROCK ANTENNE GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die ROCK ANTENNE GmbH einen wesentlich geringeren Wortanteil als die Radio Event GmbH im Programm plant. Die ROCK ANTENNE GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil zwischen zwei und zehn Prozent. Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007,

GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Im Hinblick auf den Inhalt des geplanten Wortprogramms ist vom Programm der Radio Event GmbH ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet als vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH zu erwarten. Die Radio Event GmbH stellt in ihrem Wortprogramm sehr stark auf die Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe der an volkstümlicher Musik, Volksmusik und volkstümlichem Schlager interessierten Menschen ab, die mit den derzeit empfangbaren Programmen nicht versorgt werden. Demgegenüber sind vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH keine Inhalte umfasst, die bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass Musikinformatio, Berichte von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment, Service-Themen, Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte teilweise auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die ROCK ANTENNE GmbH einen zusätzlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatrados im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist von einem Programm, dessen – noch dazu geringer – Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten regionalen bzw. lokalen Informationen bestehen soll, kein hoher Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die ROCK ANTENNE GmbH somit von einem geringen Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine starke Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, kann auch das Wortprogramm der ROCK ANTENNE GmbH im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt nicht überzeugen.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Radio Event GmbH im Wesentlichen eigengestaltet ist [lediglich hinsichtlich der bundesweiten und weltaktuellen Nachrichten sowie der szenebезogenen Berichterstattung (Interviews bzw. Berichte über Musiker, Veranstaltungen und Brauchtum) soll mit der bestehenden Radioszene kooperiert werden]. Auch die ROCK ANTENNE GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte bei der Programmzusammenstellung auf ihre Muttergesellschaft, welche in Deutschland Hörfunkveranstalterin ist, zurückgreifen. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die ROCK ANTENNE GmbH plant, die Weltnachrichten von der Radio Arabella GmbH zu beziehen. Auch im Bereich der Servicemeldungen (wie z.B. regionale Konzertnews) wird die Radio Arabella GmbH Programmelemente zuliefern. Die Nachrichten werden von eigenen Sprechern präsentiert und unterscheiden sich auch thematisch und inhaltlich zur Gänze von den Radio Arabella-Nachrichten. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zugeliefert. Dies betrifft von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Sendestrecken „Metal Monday“, „Classic Perlen“, „Best of Ballads“ und „Neueinsteigershow“, am Wochenende, je nach Planung, spezielle Musik-Themen- Wochenendbeiträge im Ausmaß von rund zwei Stunden. Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G kann dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der Radio Event GmbH geplanten Programm eingeräumt werden.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass mit dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH im Unterschied zum geplanten Programm der Radio Event GmbH eine Zielgruppe bedient werden würde, deren Interessen durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Radioprogramme bereits weitgehend bedient werden. Für die von der ROCK ANTENNE GmbH mit ihrem geplanten Programm angesprochene Zielgruppe besteht sowohl hinsichtlich des Wort- als auch des Musikinhalts bereits derzeit dem Grunde nach ein Programmangebot. Im Unterschied zur Radio Event GmbH würde die ROCK ANTENNE GmbH somit kaum Hörerbedürfnisse befriedigen, die durch die im gegenständlichen Versorgungsgebiet bestehenden Privatradioprogramme noch nicht bedient werden. Die KommAustria geht daher davon aus, dass das Vollprogramm der Radio Event GmbH auch insoweit einen „besonderen“ Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten könnte, als es mit seinem Programm eine Zielgruppe (tendenziell ältere Generation, 35+) anspricht, die im Unterschied zum von der ROCK ANTENNE GmbH geplanten Vollprogramm noch gar kein ihren Bedürfnissen entsprechendes Angebot am privaten Hörfunkmarkt vorfindet, während der vom Programm der ROCK ANTENNE GmbH avisierten Zielgruppe zumindest teilweise auch in anderen privaten Hörfunkprogrammen ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der KommAustria zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR G kann dem geplanten Programm der ROCK ANTENNE GmbH demnach auch im Lichte des Kriteriums des Umfangs eigengestalteter Beiträge nicht der Vorzug gegenüber dem von der Radio Event GmbH geplanten Programm eingeräumt werden, weshalb der Antrag der ROCK ANTENNE GmbH gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen war (vgl. Spruchpunkt 6.).

Die Livetunes Network GmbH plant ein kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das auf die Kernzielgruppe der 20- bis 55-Jährigen ausgerichtet ist und auf entspannende, sanfte Musiktitel mit einem ruhigen Musikfluss setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop (Kategorie 1), SmoothJazz (Kategorie 2) und Lounge, Crossover (Kategorie 3) unterteilt, wobei die erste dieser Kategorien dabei einen Anteil von 70 % des Musikprogramms die Kategorie 2 einen Anteil von 20 % und die Kategorie 3 einen Anteil von 10 % des Musikprogramms ausmachen soll. Die Musik soll zu einem sehr großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Auch die Musikverlagsrechte an diesen Titeln liegen zu einem großen Teil bei heimischen Verlagen, Autoren sowie Komponisten. Das Programm soll sich aus einem vergleichbaren Musikrepertoire wie in den bisherigen Sendegebieten bedienen. Darüber hinaus sind zahlreiche Musiksendungen geplant, die es in dieser Form nur in Wien geben wird, wie etwa die „Austrian Lounge“ am Sonntagabend sowie



die „Balkan Lounge“ am Sonntag ab 22:00 Uhr. Die Livetunes Network GmbH möchte außerdem neue Wege bei dem Thema gehen, dass Musik eine gesundheitlich positive Wirkung entfalten kann. In Zusammenarbeit mit der Organisation Healthtunes soll ein einzigartiges Angebot am Wiener Radiomarkt angeboten werden. Passend zum Sound des Wellness- und Wohlfühlradios werden die Hörerinnen und Hörer laufend über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert und entsprechende einschlägige, musikalische Angebote im Programm aufbereitet. Der Wortanteil soll abhängig von der Tageszeit wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % betragen und neben den zur vollen Stunde produzierten Weltnachrichten, Lokalnachrichten, Veranstaltungshinweise für Wien, Lifestyle-“news-to-use“ und außergewöhnliche Serviceangebote enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung soll nicht auf bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten Inhalten, wie chronikalen Schlagzeilen oder Sportinfos, sondern mehr auf die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesundheit, Gesellschaft und lokale Kulturangebote fokussieren. Das Programm soll zudem ein zuverlässiger Begleiter der Wiener Eventszene (Wiener Museumsquartier, Sand in the City, Viennale, Filmball, Wien Marathon, Wiener Eistraum, VIENNA Blues Spring) sein. Ebenso sollen Eröffnungen neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs sowie regionale Märkte redaktionelle Beachtung finden. Die jeweiligen Beiträge (Nachrichten und andere Beiträge) haben einen Umfang von jeweils eineinhalb bis zweieinhalb Minuten. Die Livetunes Network GmbH plant – mit Ausnahme der internationalen und nationalen Nachrichten (diese sollen in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ gestaltet werden) – keine Programmzulieferer zu beauftragen. Im Regelfall ist ein zu 100 % eigengestaltetes Programm geplant.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint daher im Verhältnis zu jenem des geplanten Programms der Radio Event GmbH erreichbaren aus nachstehenden Gründen geringer: Das geplante Programm der Livetunes Network GmbH weist einerseits hinsichtlich der angestrebten Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm Überschneidungen mit dem Programm der Superfly Radio GmbH auf, wobei die KommAustria nicht verkennt, dass das Musikformat der Superfly Radio GmbH auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres ausgelegt ist und sich selbst keine Beschränkung hinsichtlich des Tempos der Musik auferlegt. Demgegenüber soll das Musikprogramm der Livetunes Network GmbH rund um die Uhr einen ruhigen Musikfluss bieten. Zwar deckt das Musikprogramm der Superfly Radio GmbH ein breiteres Musikspektrum ab als das beantragte Musikprogramm der Livetunes Network GmbH, dennoch ist davon auszugehen, dass es in einigen Bereichen zu Überschneidungen kommen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass beide Programme sich an eine urbane Zielgruppe der 20- bis 55-Jährigen bzw. der 14- bis 49-Jährigen (mit der Kernzielgruppe 30- bis 49-Jährigen) der höheren Bildungsschichten und mit höherem Einkommen richten, was sich auch in den jeweiligen Wortanteilen widerspiegelt, die sich hinsichtlich der Themen vor allem in den Bereichen Lifestyle, Kunst und Kultur durchaus überschneiden. Ähnlich dem geplanten Programm der Livetunes Network GmbH steht bei der Superfly Radio GmbH in inhaltlicher Hinsicht eine verstärkte Fokussierung etwa auf die Themenbereiche Kultur, Genuss und Lifestyle im Mittelpunkt. Das wichtigste Auswahlkriterium im Hinblick auf die lokalen Nachrichten, so die Livetunes Network GmbH, sei das Informationsbedürfnis der Hörer und Hörerinnen, das nicht bereits von anderen Radioprogrammen im gegenständlichen Versorgungsgebiet bedient werde, zu stillen. Aufgrund der genannten Parallelen konnte jedoch aufgezeigt werden, dass die geplante Form der Berichterstattung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aber bereits – in großen Bereichen – abgedeckt ist.

In Bezug auf das von der Livetunes Network GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich außerdem deutliche Überschneidungen mit weiteren im Versorgungsgebiet ausgestrahlten Hörfunkprogrammen: Durch das sehr weite und eher poplastige Verständnis von Lounge-Musik, das dem Konzept der Livetunes Network GmbH zu Grunde liegt (in ihren eigenen Worten: harmonische, kommerziellere Ausprägung, die den Hörgewohnheiten des popkulturell geprägten Mitteleuropäers näher kommt), und auch aufgrund des Fokus auf Easy-Listening und Chillout-Pop, welche 70 % des Musikprogramms ausmachen sollen, sind teilweise Überschneidungen mit dem Programm der Radio Arabella GmbH hinsichtlich dessen Middle-Of-The Road- und Softpop-Anteils zu erwarten. Weiters besteht eine weitgehende Überschneidung mit dem Musikprogramm der Mein Kinderradio Limited zwischen 20:00 und 06:00 Uhr. Das in diesem Zeitraum ausgestrahlte Programm der Mein Kinderradio Limited stellt – wie das geplante Programm der Livetunes Network GmbH in Zeitraum von 18:00 bis 06:00 Uhr – entspannten Hörerlebnis und einen ruhigen Musikfluss in den Vordergrund und spricht auch eine vergleichbare Alterszielgruppe an, sodass für diesen Zeitraum – mag er auch zu einem großen Teil in einer relativ hörschwachen Zeit liegen – kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Musikprogramm zu erwarten ist. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Livetunes Network GmbH im Hinblick auf die Ausrichtung im Musikprogramm vorbringt, dass die ausgestrahlte Musik („Gesundheits- und Wohlfühlradio“) einer warmen, weichen und populären Klangfarbe folgen und über den möglichen heilenden Einsatz der Musik redaktionell informiert werden soll.

Der vom beantragten Programm der Livetunes Network GmbH zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt erscheint im Verhältnis zu dem vom geplanten Programm der Radio Event GmbH erreichbaren geringer. Hinsichtlich des Musikprogramms der Radio Event GmbH ist demgegenüber festzuhalten, dass sich dieses auf volkstümliche Musik, Volksmusik, Blasmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es ist ein breites Musikformat geplant, in welchem auch die traditionelle Blasmusik, die Hausmusik sowie die bodenständige Wiener Musik (Schrammeln usw.) Platz finden wird. Zudem soll internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm ergänzen. Das Musikprogramm der Radio Event GmbH weist somit eine sehr hohe Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit im Hinblick auf die bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Musikformate auf. Der daraus zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt ist insofern als hoch zu bewerten.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt kommt es jedoch nicht allein auf eine Vielfalt der Formate in einem Verbreitungsgebiet an, zu beurteilen ist auch das Wortprogramm und dessen allfälliger Vielfaltsbeitrag (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004).

Das geplante Wortprogramm der Livetunes Network GmbH sieht – wie bereits erwähnt – neben Welt- und Österreichnachrichten, Lokalnachrichten und Lifestyle-“news-to-use“-Beiträge vor. Außerdem ist darauf zu verweisen, dass im Lichte der Meinungsvielfalt die Nutzung der in Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ produzierten Nachrichten insoweit positiv bewertet werden kann, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit am gegenständlichen Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Eine Kooperation mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „der Standard“ muss auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die gleichen Informationen – möglicher Weise in adaptierter Form – auf der Website dieser Tageszeitung gelesen werden können, nicht negativ bewertet werden, ist doch zunächst einmal die (Hörfunk)-Marktsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Da die von der Livetunes Network GmbH angebotenen Nachrichten von keinem der sonst in Wien empfangbaren Hörfunkprogramme gesendet werden, war dieser Umstand zu Gunsten der Livetunes Network GmbH zu werten.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die zu jeder Stunde auszustrahlenden Nachrichten internationale und nationale Informationen beinhalten sollen, weshalb davon auszugehen ist, dass sich vor dem Hintergrund der Länge der jeweiligen Beiträge (eineinhalb bis zweieinhalb Minuten) sowie des Wortanteils am Gesamtprogramm (10 % bis 15 % von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Wochenende 5 % bis 10 % von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr; jeweils exklusive Werbung) insbesondere der darin enthaltene lokale Informationsgehalt in Grenzen halten wird. Dies ist insbesondere deshalb zu beachten, als die Livetunes Network GmbH in ihrem Wortprogramm außerdem umfangreiche Berichte mit lokalem Inhalt zu senden beabsichtigt. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils auch Nachrichtensendungen beinhaltet, sowie in Bezug auf die weitere Antragstellerin Radio Event GmbH, die ebenfalls die Ausstrahlung von Nachrichten beabsichtigt, in der Ausstrahlung von Nachrichten kein Vielfaltsbeitrag zu erblicken, der für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH sprechen würde.

Im Hinblick auf das von der Livetunes Network GmbH und der Radio Event GmbH geplante Wortprogramm ist außerdem zu beachten, dass die Livetunes Network GmbH einen deutlich geringeren Wortanteil als die Radio Event GmbH im Programm plant. Die Livetunes Network GmbH plant abhängig von der Tageszeit einen Wortanteil wochentags zwischen 5 % und 15 % sowie am Wochenende zwischen 5 % und 10 % (jeweils exklusive Werbung). Zwar führt ein höherer Wortanteil nicht zwingend zur Erteilung einer Zulassung, jedoch ist nach Auffassung des BKS das Ausmaß des Wortanteils ein Indiz dafür, inwieweit ein Programm überhaupt meinungsbildend sein kann (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004). Ein höherer Wortanteil muss folglich nicht zwingend zur Erteilung der Zulassung führen, weil die bloße Gegenüberstellung des Anteils ohne Beurteilung des Inhalts keine spezifischen Rückschlüsse zulässt (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Von moderierten Sendungen, wenn darin gegebenenfalls auch Hörer eingebunden werden, wird jedoch ein höherer Beitrag zur Meinungsbildung zu erwarten sein als von einem unmoderierten Musikprogramm (vgl. BKS 25.04.2004, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

In einer vergleichenden Betrachtung des geplanten Wortprogramms Radio Event GmbH und der Livetunes GmbH ist festzuhalten, dass die Radio Event GmbH in größerem Ausmaß als die Livetunes Network GmbH auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt. So sind im Programm der Radio Event GmbH die Veranstaltung und die Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Fröhschoppen bis hin zu Musikantentreffen, geplant. Das Programm wird die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik berücksichtigen und auch einen nachhaltigen Beitrag zur Erhaltung von traditionellen Werten in Wien leisten. Es ist auch geplant, einzelne Sendereihen im Dialekt zu moderieren. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Fröhschoppen). Weiters wird auch von Events in der Region berichtet, wie etwa vom Trachtenumzug, von sportlichen Events oder vom Christkindlmarkt. Weiters ist geplant, Österreich- und Weltnachrichten zu senden. Insgesamt soll der Wortanteil inklusive der Werbung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 bis zu 40 % betragen. Daraus ist zu folgern, dass das Wortprogramm der Radio Event GmbH sehr stark auf die lokalen Interessen der im gegenständlichen Versorgungsgebiet lebenden Zielgruppe abstellt.

Vom Programm der Livetunes Network GmbH – welches zwar ebenfalls auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Bedacht nimmt – sind demgegenüber keine Inhalte umfasst, die

bisher im Versorgungsgebiet nicht vertreten sind. Geplant ist, dass die Eröffnung neuer Restaurants, Vernissagen, urbane Wellness-Angebote, Weinfestivals, Fashion Shows, Konzerte, DJs, Clubs ebenso wie regionale Märkte oder Flashmobs redaktionelle Beachtung finden sollen. Zwar stellen diese Inhalte auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung ab, es handelt sich dabei jedoch um keine Inhalte, durch die die Antragstellerin einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde, der über den bereits in anderen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen hinausgeht, zumal solche Inhalte beispielsweise bereits vom Programm der Superfly Radio GmbH umfasst sind. Vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im beantragten Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Programme ist vom Programm der Livetunes Network GmbH, dessen Wortanteil aus auch von anderen Hörfunkveranstaltern berücksichtigten lokalen Informationen bestehen soll, im Vergleich zum Radio Event GmbH kein höherer Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet und auch kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten.

Vor dem Hintergrund, dass die Livetunes Network GmbH somit von einem geringeren Wortanteil in ihrem Programm ausgeht und von diesem auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet als vom Programm der Radio Event GmbH zu erwarten ist, kann das Wortprogramm der Livetunes Network GmbH im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt im Vergleich zum Antrag der Radio Event GmbH nicht überzeugen. Darüber hinaus ist von den weiteren von der Livetunes Network GmbH dargestellten Wortbeiträgen kein besonderer Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten. So stellen die Bereiche Freizeit, Lifestyle, Genuss, Mode, Wellness, Gesundheit und Gesellschaft eher allgemein im Trend unserer Zeit liegende Themen dar und sind nicht spezifisch für das gegenständliche Versorgungsgebiet von Bedeutung.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der Livetunes Network GmbH im Wesentlichen eigengestaltet ist. Auch die Radio Event GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm und möchte in untergeordnetem Ausmaß Fremdproduktionen nutzen. Diesbezüglich führt sie in ihrem Antrag aus, dass insbesondere im Hinblick auf die Österreich- und Weltnachrichten auf andere, bestehende österreichische Veranstalter zurückgegriffen werden soll. Ebenso ist geplant, bei der szenebезogenen Berichterstattung mit anderen Radioveranstaltern mit derselben Zielgruppe entsprechende Inhalte auszutauschen (etwa mit der U1 Tirol Medien GmbH, der Radio Grün Weiß GmbH oder der Radio Osttirol GesmbH). Dies soll etwa im Bereich Interviews bzw. Berichte über Musiker, Veranstaltungen und Brauchtum erfolgen. Verbindliche Gespräche mit den genannten Veranstaltern wurden allerdings noch nicht geführt.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, Zl. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, Zl. 2005/04/0050). Ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt ist darüber hinaus solange nicht von Nachteil für

die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, 611.118/001-BKS/2002). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den dargelegten Erwägungen die Anträge der Radio Event GmbH und der Livetunes Network GmbH nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen sind. Daher kann der Aspekt der geplanten geringeren Übernahme von Beiträgen der Livetunes Network GmbH nicht zum Vorteil gereichen.

Die Wiener Landesregierung sprach sich in ihrer Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH aus: Der Wortanteil liege bei 5 bis 10 % am Wochenende und 10 bis 15 % unter der Woche, wodurch von einem hohen Informationsanteil auszugehen sei. Auch auf Minderheiten bzw. „migrantische Schichten“ soll mit dem „Balkan-Lounge FM“ eingegangen werden. Die beiden anderen Mitbewerber Radio Event GmbH und ROCK ANTENNE GmbH würden mit ihren Einreichungen das Niveau der Livetunes Network GmbH insbesondere in Hinblick auf den relevanten Wortanteil und die Wien Berichterstattung nicht erreichen.

Die im Ermittlungsverfahren vorgenommenen Gegenüberstellung des Programms der Livetunes Network GmbH mit jenem der Radio Event GmbH hat jedoch gezeigt, dass der Wortanteil – entgegen dem Vorbringen der Wiener Landesregierung – bei der Radio Event GmbH höher ist und auch die einschlägige Berichterstattung vermehrt auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nimmt, da das Wortprogramm der Radio Event GmbH Inhalte enthält, welche bisher von keinem der im Versorgungsgebiet verfügbaren Radioprogramm abgedeckt werden. Auch ließ die Stellungnahme der Wiener Landesregierung außer Acht, dass die Radio Event GmbH mit ihrem beantragten Musikprogramm im Gegensatz zur Livetunes Network GmbH eine Ausrichtung bietet, die derzeit im Versorgungsgebiet gar nicht vertreten ist. Dies erscheint aber umso relevanter, da die Radio Event Radio GmbH im Rahmen ihres Volks- und volkstümlichen Musikprogramm inklusive volkstümlichen Schlager auch „bodenständige“ Wiener Musik (Schrammelmusik usw.) spielen will.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnten Musik- und Wortkonzept der Livetunes Network GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem der Radio Event GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der Livetunes Network GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 7.).

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung somit zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Radio Event GmbH besser gewährleistet erscheinen als an die ROCK ANTENNE GmbH und die Livetunes Network GmbH. Der Radio Event GmbH war daher die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.6. Stellungnahme der Wiener Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

### *„Stellungnahmerecht*

*§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie sich für die Erteilung der Zulassung an die Livetunes Network GmbH ausspricht. Die Stellungnahme der Wiener Landesregierung fand – wie unter Punkt 4.5.4 ausgeführt – Eingang, vermag aber an der Erteilung der Zulassungsbewilligung an die Radio Event GmbH nichts zu ändern.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazität, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Stadt Wien.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt und positiv abgeschlossen wurde. Dieses deckt den beantragten Sender „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländischen Hörfunksendern auszugehen. Es kann somit für die beantragte Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 104,6 MHz“ ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (vgl. Spruchpunkte 3. bis 5.).

#### **4.11. Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 8.).

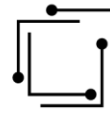
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.709/20-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.





Wien, am 13. Mai 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.709/20-001**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN 11</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>KW Simmering</b>					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	104,60					
6	Programmname	VM Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	-4,0	-4,0	-4,0	-0,5	5,6	10,8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	12,3	13,5	13,5	13,5	12,3	10,8
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	5,6	-0,5	-4,0	-4,0	-4,0	-4,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	-10,0	8,1	15,6	20,6	24,2	27,2
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	28,8	29,7	30,0	29,7	28,8	27,2
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	24,2	20,6	15,6	8,1	-10,0	-4,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>Hex</b>	<b>C hex</b> <b>hex</b>	<b>41 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						

